

# DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER

WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE

NACHRICHTEN-AUSGABE

62. Jahrgang

BERLIN, 21. JANUAR 1939

Nr. 3 — 49

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

## Wirtschaftsfragen der Woche.

**Rationeller Einsatz der Chemiker!** Die ständig wachsenden Aufgaben der chemischen Industrie erfordern einen ständig größeren Einsatz von Chemikern. In den vergangenen Jahren bildete dieser Einsatz noch kein ernstes Problem. Ueberdurchschnittlich begabte und hervorragend ausgebildete Kräfte hatten allerdings schon wie überall Seltenheitswert. Die große Mehrzahl der Chemiker aber verspürte von dieser Nachfrage nach Sonderleistungen noch keine Verbesserung ihrer Stellung. Eine kleine Anzahl blieb sogar immer noch arbeitslos. Die Zahl der arbeitslosen Chemiker schmolz jedoch inzwischen von rund 2000 im Jahre 1932 bis auf etwa 150—200 gegenwärtig zusammen. Nachdem diese Reserve aufgebraucht ist, bleibt allein der Nachwuchs der jungen Chemiker, um an die ständig sich ausweitenden Arbeitsgebiete angesetzt zu werden. Die Zahl der von den Hochschulen Abgehenden wird in den nächsten Jahren aber nicht größer, sondern geringer. Infolgedessen muß für die Zukunft mit einem Mangel an Chemikern gerechnet werden.

Durch den Göring-Erlaß zur Verkürzung der Studienzeit würde eine erste Maßnahme zur Behebung des dringendsten Notzustandes getroffen. Ihr müssen zwangsläufig weitere Maßnahmen folgen. Eine entsprechende Berufsberatung und eine großzügige Stipendiengewährung kann die Zahl der Chemiestudenten erhöhen. Die Hauptsache aber ist, die Hochschule in die Lage zu versetzen, trotz der Verkürzung der Studienzeit und trotz des ständig anwachsenden Wissensstoffes, die qualitative Ausbildung des Nachwuchses zu steigern. Darüber hinaus ist der Einsatz der vorhandenen Chemiker denkbar rationell zu gestalten. Dies gilt für die Hochschule in gleicher Weise wie für die Industrie. Eine Entlastung der vollwertigen Chemiker von rein mechanischen Tätigkeiten ist anzustreben.

Alles in allem ist im Jahre 1939 mit entscheidenden staatlichen Maßnahmen zur Lösung des Nachwuchsproblems auch in der Chemie zu rechnen. Die Industrie selbst wird aber auch das Ihre dazu beitragen müssen, um den Notzustand zu überwinden. Das kann schon damit beginnen, daß Ueberlegungen über den zweckdienlichsten Einsatz der wissenschaftlichen Arbeitskräfte im eigenen Betrieb angestellt werden. Dann aber muß alles getan werden, um den an verantwortlicher Stelle stehenden Chemikern die Möglichkeit zu geben, sich auf ihrem Fachgebiet sowie in der Kenntnis der modernsten Probleme und Hilfsmittel der Wissenschaft überhaupt fortzubilden. Schließlich werden die finanziellen Beiträge, die einzelne Industrieunternehmungen schon jetzt im Interesse der Aufrechterhaltung eines geregelten Forschungsbetriebes an den Hochschulen machen, möglicherweise verstärkt und unter staatlicher Aufsicht zentral zum Einsatz gebracht werden müssen.

**Betriebsgefahren in der chemischen Industrie.** Die Zahl der in der chemischen Industrie Beschäftigten hat sich seit 1932 mehr als verdoppelt. Die

Unfälle sind aber bei weitem nicht in demselben Maße gestiegen und dies, obwohl auch Einstellungen von Menschen erfolgten, die bisher kaum etwas mit der chemischen Industrie zu tun hatten. 1937 sind die Unfallmeldungen nur um rund ein Viertel höher gewesen als 1933. Die Zahl der tödlichen Unfälle hat sich um rund 28% erhöht, die angezeigten Berufskrankheiten haben um etwa die Hälfte zugenommen. Daß die Unfälle in geringerem Maße zugenommen haben als die Zahl der Beschäftigten, daß die Leistung stärker gesteigert werden konnte als die notwendig damit verbundene Gefährdung der Arbeit, dies ist ein Erfolg der planmäßigen Unfallbekämpfung. Es ist nicht nur der Erfolg einer Sicherung der Apparaturen und Werkzeuge in technischer Hinsicht, es ist vielmehr auch ein Erfolg der Aufklärung jedes einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes über die Betriebsgefahren, mit denen es zu rechnen hat. Um diese Aufklärungsarbeit auf breiter Front voranzutragen, wurde von der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie ein großer Unfallverhütungsfilm mit dem Titel „Achtung, Augen auf!“ geschaffen, dessen Aufführung in den Betrieben durch die Deutsche Arbeitsfront (Fachamt Chemie) in großem Stile durchgeführt werden wird. Mit dem Film wurden erstmalig, eingegliedert in eine aufgelockerte Spielhandlung, die wichtigsten unfalltechnischen Fragen der chemischen Industrie in außerordentlich wirksamer Weise zur Darstellung gebracht. Der Film fesselt, klärt auf und regt zum Nachdenken an. Er ist auch in filmtechnischer Hinsicht ausgezeichnet gestaltet und sollte unter allen Umständen in jedem Chemieunternehmen gezeigt werden.

Von großer Bedeutung für die nun allenthalben verstärkt beginnende Arbeit für eine Unfallverhütung und für den Krankheitsschutz ist ein soeben erschienen Buch von dem Direktor der Berufsgenossenschaft Dr. Friedrich Martius „Betriebsgefahren in der chemischen Industrie“ (Verlag Wilhelm Limpert, Berlin SW 68, 3,50 RM, 360 Seiten). Dies Buch wurde im Einvernehmen mit der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie und der Deutschen Arbeitsfront (Fachamt Chemie) herausgegeben. Es ist so volkstümlich geschrieben und in ganz neuerartiger Weise durch Beispiele aufgelockert, daß es tatsächlich sowohl als interessante Lektüre als auch als ständiges Nachschlagewerk vom Betriebsführer angefangen über den Unfallvertrauensmann und Arbeitsschutzwalter bis zu jedem Meister und Laboranten angesehen werden wird. Es ist der Wunsch der Arbeitsfront, daß dieses Buch von den Unternehmen in größtmöglicher Zahl an die Gefolgschaftsmitglieder verteilt wird.

Beides: die Vorführung des Films und die Verteilung des Buches, wird dazu beitragen, die Selbstverantwortung des einzelnen Arbeitskameraden zu stärken. Ein unbedingtes Gefühl der Selbstverantwortung muß erreicht werden, wenn es gelingen soll, die Gesundheit und die Sicherheit in der chemischen Industrie zu heben und damit die Möglichkeit zur Leistungssteigerung sicherzustellen. (469)

## Weltausfuhr von Ammonsulfat.

Von der British Sulphate of Ammonia Federation ist eine Zusammenstellung über die Weltausfuhr von Ammonsulfat vorgenommen worden. Für die wichtigsten Länder wurde der Ausfuhrüberschuß als Reinstickstoff errechnet, wobei ein durchschnittlicher Stickstoffgehalt von 20,6% angenommen worden ist. Danach ist die Weltausfuhr im Kalenderjahr 1937 wieder auf 255 700 t Reinstickstoff angestiegen, nachdem sie im Vorjahr bis auf 202 000 t gegen 240 600 t 1935 zurückgegangen war. Im Jahre 1929 hatte sie 314 300 t betragen. Die Haupterzeugungsländer haben die folgenden Mengen (abzüglich der Einfuhr) ausgeführt (in 1000 t Reinstickstoff):

	1929	1933	1934	1935	1936	1937
Deutschland	150	92	74	90	63	73
Großbritannien und Irland	120	61	56	47	39	60
Andere europäische Länder <sup>1)</sup>	14	72	75	96	85	113
Canada	4	12	9	8	15	10

<sup>1)</sup> Polen, Belgien, Niederlande, Tschecho-Slowakei, Italien, Norwegen, Schweden, Oesterreich, Ungarn, Rumänien und die Sowjet-Union.

Wesentlich höhere Ziffern über die Weltausfuhr von Ammonsulfat werden in dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich angegeben, da hier die Bruttoausfuhr zugrunde gelegt worden ist. Außerdem stellen diese Zahlen die tatsächlich umgesetzten Ammonsulfatmengen (und nicht den Reinstickstoffinhalt) dar. Die Weltausfuhr stellte sich hiernach in den einzelnen Jahren wie folgt:

## Die Ammonsulfatindustrie Großbritanniens.

Wie aus einem Bericht der British Sulphate of Ammonia Federation, Ltd., hervorgeht, ist in Großbritannien im Düngejahr 1937/38 ein großer Propagandafeldzug unternommen worden, um die Verwendung von Ammonsulfat und anderen Stickstoffdüngemitteln in der Landwirtschaft zu steigern. Besonderen Anlaß bot dazu die infolge der großen Trockenheit sehr gering ausgefallene Heuernte, die zu einer starken Verknappung an Futtermitteln führte. Nach dem Bodenbewirtschaftungsplan werden in Großbritannien für Düngerkalk und Thomasschlacke staatliche Zuschüsse gezahlt, die für Düngerkalk 50% und für Thomasschlacke 25% betragen, sofern diese Erzeugnisse von den zugelassenen Fabrikanten bezogen werden. Im abgelaufenen Düngejahr sind rund 25 000 Anträge auf verbilligten Bezug dieser Düngemittel gestellt worden, und zwar für etwa 1,5 Mill. t Düngerkalk und rund 500 000 t Thomasschlacke. Man hofft, daß durch die verstärkte Verwendung dieser verbilligten Düngemittel kein Rückgang des Verbrauchs von Ammonsulfat eintreten wird, sondern daß die Verwendung dieses Düngemittels ebenfalls ansteigen wird. Eine Steigerung des Absatzes wird auch von dem Baumwollanbau in Britisch Indien und den Kautschukanbauversuchen in den Britischen Malayenstaaten erwartet.

Der Verbrauch von Ammonsulfat als Düngemittel erreichte im Düngejahr 1937/38 225 700 t (zu 2240 lbs.) gegen 224 400 t im Vorjahr, 219 700 t im Jahre 1935/36 und 190 900 t 1929/30. Er verteilte sich auf die einzelnen Landesteile wie folgt (in 1000 t):

	England, Wales und Kanalsinseln	Schottland	Irland	Insgesamt
1929/30	117	41	33	191
1935/36	134	46	40	220
1936/37	133	48	43	224
1937/38	138	49	39	226

	1929	1933	1934	1935	1936	1937
Menge in 1000 t Ware	1 756	1 632	1 457	1 656	1 659	1 856
Wert in Mill. RM	335	121	98	108	108	125

Nach den wichtigsten Ausfuhrländern aufgegliedert, ergibt sich folgendes Bild (in 1000 t Ware):

	1929	1935	1936	1937
Deutschland	727	442	307	357
Großbritannien	597	258	219	317
Niederlande	33	267	183	248
Japan	93	137	224	227
Belgien	58	102	144	191
Mandschukuo		99	177	156
Vereinigte Staaten	147	80	107	75
Polen	18	56	33	64
Korea		99	97	57
Canada	22	41	78	51

Die größten Mengen wurden von den ostasiatischen Ländern aufgenommen, und zwar von Japan 281 000 t im Jahre 1937 gegen 395 000 t im Vorjahr und 338 000 t 1935. Im Jahre 1929 hatte die Einfuhr 381 000 t betragen. Von Formosa wurden außerdem 1937 190 000 t Ammonsulfat eingeführt gegen 174 000 t, 149 000 t und 87 000 t in den gleichen Vergleichsjahren. Es folgten China mit 163 000 t (bzw. 124 000 t, 69 000 t und 112 000 t) und Niederländisch Indien mit 104 000 t (bzw. 69 000 t, 41 000 t und 122 000 t). Demgegenüber ist die Einfuhr der meisten europäischen Länder im Sinken begriffen; besonders stark tritt dies bei Belgien, das 1929 noch 389 000 t, in den letzten Jahren jedoch praktisch kein Ammonsulfat mehr eingeführt hat, und bei den Niederlanden mit 126 000 t 1929 und ebenfalls ganz geringen Mengen 1937 in Erscheinung. Für Spanien sind für die Jahre 1936 und 1937 keine Ziffern ausgewiesen; 1935 hat es 395 000 t Ammonsulfat aus dem Ausland aufgenommen gegen 241 000 t im Jahre 1929. (391)

Der gesamte Verbrauch von Chilesalpeter wird für das abgelaufene Düngejahr auf 45 000 t geschätzt, während er 1936/37 43 000 t und 1935/36 39 400 t betragen hatte. Davon fanden 35 000 t, 36 000 t bzw. 34 000 t als Düngemittel Verwendung. Der gesamte englische Stickstoffverbrauch für landwirtschaftliche Zwecke ist 1937/38 auf 68 200 (metr.) t gegen 65 700 t im Vorjahr angestiegen.

Die Gewinnung von Ammonsulfat betrug in Großbritannien und Irland im Düngejahr 1937/38 534 000 t (zu 2240 lbs.) gegen 478 000 t 1936/37, 411 000 t 1935/36 und 873 000 t im Jahre 1929/30.

Im Kalenderjahr 1937 hat die gesamte Erzeugung von Ammonverbindungen (als Sulfat mit einem Gehalt von 25% Ammoniak berechnet) auf 698 400 t zugenommen gegen 616 100 t im Vorjahr. Im einzelnen stellte sich die Erzeugung in den letzten Jahren wie folgt (in 1000 t):

Kalenderjahr	England u. Wales	Schott- land	Irland	Insgesamt	
				Techn. Ammon- verbind.	Ammon- sulfat
1929	866	74	4	943	839
1933	647	42	4	693	581
1934	561	46	4	611	449
1935	561	48	4	613	448
1936	562	50	4	616	427
1937	643	52	4	698	505

Die Inlandspreise für Ammonsulfat erfuhren im Durchschnitt des Jahres 1937/38 je t eine Steigerung um etwa 8 sh. gegenüber dem Vorjahr. In den letzten Jahren entwickelten sie sich wie folgt:

	£	sh.	d.		£	sh.	d.
1930/31	9	6	6	1935/36	7	0	10
1933/34	6	18	6	1936/37	7	0	10
1934/35	7	0	10	1937/38	7	8	11

Eine ähnliche Entwicklung nahm der Preis für Natriumsalpeter, der 1930/31 10 £ je t betrug, 1933/34 auf 7 £ 18 sh. 6 d. und 1934/35 auf 7 £ 12 sh. 6 d. herabsank. Auf diesem Stand hielt er sich bis zum Jahre 1936/37.

Im letzten Düngejahr stieg<sup>o</sup> er dann wieder auf 8 £ je t an.

Die Ausfuhr von Ammonsulfat aus Großbritannien (ausschließlich Irland, jedoch einschließlich der Kanalinseln) zeigte in den letzten Jahren folgendes Bild (in t):

1929/30	1933/34	1934/35	1935/36	1936/37	1937/38
567 180	296 700	270 060	228 290	190 930	286 240

Ueber die wichtigsten Bestimmungsländer gibt die folgende Tabelle Aufschluß (Mengen in t):

	1929/30	1935/36	1936/37	1937/38
Brit. Indien, Burma . . . . .	23 880	53 160	48 540	47 060
Hongkong . . . . .	91 610	1 410	23 640	35 600
Brit. Malaya . . . . .	2 630	8 620	20 300	32 130
Australien . . . . .	9 960	26 120	22 140	26 710
Brit. Westindien . . . . .	3 750	13 270	15 670	19 910
Portugal . . . . .	7 710	11 520	11 800	19 570
Ceylon . . . . .	13 430	5 460	8 960	18 490
Südafrikanische Union . . . . .	1 990	8 440	8 960	15 190
Mauritius . . . . .	6 690	12 530	14 030	11 900
Canarische Inseln . . . . .	19 460	13 610	9 490	10 780
Brit. Guayana . . . . .	5 830	8 780	9 850	9 860
Spanien . . . . .	194 200	8 120	18 720	5 850

(359)

## Düngemittel in Finnlands Agrarwirtschaft.

Neben einer bedeutenden industriellen Entwicklung hat Finnland seit seiner Loslösung von Rußland auch in der Selbstversorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen große Fortschritte aufzuweisen, die teils auf die Agrarreform und die sich daraus ergebende intensivere Bodenbearbeitung, teils auf die erhöhte Verwendung chemischer Düngemittel zurückzuführen sind. Die große Bedeutung der Landwirtschaft im finnländischen Wirtschaftsleben überhaupt geht daraus hervor, daß von der 3,8 Millionen zählenden Gesamtbevölkerung etwas mehr als die Hälfte dort tätig ist. Der Anteil des Ackerbodens an der 34,8 Mill. ha betragenden Gesamtfläche (ausschließlich der Gewässer) ist allerdings mit 2,6 Mill. ha oder 7,4% verhältnismäßig gering — auf Wiesen und Weiden entfallen ferner etwa 0,9 Mill. ha —, da 25,3 Mill. ha, von denen jedoch 5,1 Mill. ha forstlich wenig ertragreich sind, mit Wäldern bedeckt sind.

### Erhöhte Leistungen der Landwirtschaft.

Zwecks Schaffung eines bodenständigen Bauerntums wurden schon vor mehr als 30 Jahren Vorbereitungen für eine durchgreifende Agrarreform getroffen, die dann in den Gesetzen von 1918 und 1922 ihren Niederschlag fand. Von den gesamten Betrieben bewirtschaften heute nur noch 10% Pachtland gegen rund 60% im Jahre 1901. Die Schaffung von Neusiedlungen wird durch gesetzliche Maßnahmen weiter gefördert. Dieser Entwicklung entsprechend ist Finnland heute ein ausgesprochenes Kleinbauernland. Nach den amtlichen Erhebungen vom Jahre 1929 besaßen nämlich von insgesamt 285 390 landwirtschaftlichen Betrieben 76% eine Bodenfläche von 0,25 bis 10 ha und damit zusammen 33% des Ackerbodens. Die entsprechenden Prozentzahlen waren für die mittleren Betriebe (10—100 ha) 23% bzw. 60,5% und für die Großbetriebe 0,3% bzw. 6,1%. Auch die kleinsten Betriebe besitzen fast durchweg große Wälder, woraus sich sehr enge Beziehungen zwischen Land- und Forstwirtschaft in Finnland (vgl. 1938, S. 993) ergeben.

Heute können durch die finnländische Landwirtschaft rund drei Viertel des Bedarfs an Nahrungsmitteln gestellt werden. Im Erntejahr 1936/37 deckte die einheimische Erzeugung an Brotgetreide 77% des Gesamtbedarfs, im Jahre 1937/38 sogar 87%. Im Vergleich zu den Jahren 1920/24 ist der Hektarertrag bis 1937 um 35 bis 50% gestiegen. Auffällig ist die starke Erweiterung der Anbaufläche für Weizen von 8751 ha 1920 bis auf 112 770 ha 1937. Bezüglich der Kartoffeln ist Finnland seit einigen Jahren praktisch Selbstversorger. Dagegen deckt die Rohzuckererzeugung nur 15% des Bedarfs; es wird aber eine Erweiterung des Zuckerrübenanbaus geplant. Auch soll der Anbau von Futterpflanzen gesteigert werden, weil die Kraftfutтереinfuhr einen großen Teil der Ausfuhrerlöse für andere landwirtschaftliche Produkte, wie Butter, Käse, Fleisch und Eier, verzehrt. Bei Flachs beträgt der Inlandsanteil am Verbrauch 44%, bei Hanf dagegen nur 7%. Verhältnismäßig vernachlässigt war lange Zeit der Gartenbau. Die hierfür benutzte Bodenfläche betrug im Jahre 1929 nur 7500 ha, dürfte sich aber seitdem verdoppelt haben.

### Verbrauch von Düngemitteln.

Der gesamte Düngemittelabsatz erreichte in Finnland 1937 einen neuen Höchststand und kann unter Zugrundelegung der Erzeugerpreise auf etwa

13,5 Mill. RM gegen 8,5 Mill. RM in den beiden Vorjahren geschätzt werden. Im einzelnen sind an Phosphordüngemitteln aller Art (als Phosphorsäure berechnet) 38 156 t (58% mehr als 1936), an Stickstoffdüngemitteln (als Reinstickstoff berechnet) 8092 t (78% mehr) und an Kalidüngemitteln 41 885 t (37% mehr) verkauft worden. In erster Linie handelt es sich um direkte Verbrauchssteigerungen, die auf die infolge der guten Ernte und der hohen Holzpreise erhöhte Kaufkraft der Bauernschaft zurückzuführen sind. Andererseits sind teilweise aber auch Lagereindeckungen vorgenommen worden, die auf Befürchtungen vor internationalen Zwischenfällen und sich daraus ergebenden Preissteigerungen beruhen.

### Stickstoffdüngemittel.

An Stickstoffdüngemitteln werden in Finnland bisher nur geringe Mengen Ammonsulfat in den städtischen Gasanstalten von Helsingfors (Helsinki), Viborg (Viipuri) und Abo (Turku) gewonnen. Einschließlich Ammoniak stellte sich die Erzeugung 1936 auf 193 t im Werte von 527 000 Fmk. (29 000 RM) gegen 195 t für 526 000 Fmk. (28 000 RM) 1935. Im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Ausbau der Kraftwerke am Uleåflå (Nordfinnland) ist jedoch die Errichtung einer Stickstofffabrik geplant, die den ganzen Inlandsbedarf decken soll.

Die Einfuhr von Stickstoffdüngemitteln hat außerordentlich stark von 43 Mill Fmk. (2,34 Mill. RM) 1936 auf 76,2 Mill. Fmk. (4,15 Mill. RM) 1937 oder um 77% zugenommen. Bei dem Hauptposten Kalksalpeter beträgt die mengenmäßige Steigerung 53%, die Bezüge an Kalkstickstoff und Ammonsulfat haben sich etwa verdoppelt, die an Natronsalpeter sogar mehr als verdreifacht. Nur die an sich geringe Einfuhr von Kalisalpeter blieb unter Vorjahreshöhe.

	1936		1937	
	t	1000 Fmk.	t	1000 Fmk.
Kalisalpeter . . . . .	85	391	66	338
Natronsalpeter . . . . .	2 747	4 305	9 390	14 112
Kalksalpeter . . . . .	22 928	34 363	35 091	53 140
Kalkstickstoff . . . . .	288	486	553	983
Ammonsulfat . . . . .	2 396	3 435	5 047	7 598

In den ersten neun Monaten des Jahres 1938 gelangten an Natron- und Kalksalpeter 6844 t im Werte von 10,4 Mill. Fmk. zur Einfuhr.

Alleiniger Lieferant für Kalkstickstoff ist Schweden. Von dem Kalisalpeter kamen 1937 (1936) 30 ( ) t aus den Niederlanden und 16 (28) t aus Deutschland, von dem Natronsalpeter 7604 (2254) t aus Chile, 1417 (342) t aus den Vereinigten Staaten und 140 (102) t aus Deutschland. Von dem Kalksalpeter wurden 30 108 (7751) t aus Norwegen, 3286 (1668) t aus den Niederlanden, 1093 (99) t aus Deutschland und nur noch 603 (13 410) t aus Polen bezogen. Von dem Ammonsulfat stammten 3552 (2086) t aus Polen, 1161 (162) t aus Deutschland und 324 ( ) aus Sowjet-Rußland.

### Phosphordüngemittel.

Die finnländische Gesamterzeugung von Phosphordüngemitteln stellte sich 1936 auf 57 110 t im Werte von 40,7 Mill. Fmk. (2,21 Mill. RM) gegen 52 521 t für 34,1 Mill Fmk. (1,85 Mill. RM) im Vorjahr. Für 1937 kann sie auf rund 60 000 t geschätzt werden. Das wichtigste Unternehmen auf diesem Gebiet ist die staatliche Superphosphatfabrik in Kotka („Rikkihappo- ja Superfosfaatitehtaat O. Y.“), die für 1936 (1935) eine Beschäftigten-

zahl von 88 (86) Personen, einen Produktionswert von 39,8 (32,9) Mill. Fmk. und einen Rohstoffverbrauch von 31,1 (23,6) Mill. Fmk. ausweist. Im einzelnen wurden 5823 t gewöhnliches Superphosphat für 3,90 Mill. Fmk. (2118 t, 1,34 Mill. Fmk.) und 50 498 t Kotkaphosphat (eine für den finnländischen Moorboden besonders geeignete Superphosphatqualität der Fabrik) für 35,88 Mill. Fmk. (49 509 t, 31,53 Mill. Fmk.) hergestellt. Als Ausgangsmaterialien fanden 37 625 t ausländisches Rohphosphat für 19,52 Mill. Fmk. (34 470 t, 16,32 Mill. Fmk.) und 17 055 t selbst erzeugte Schwefelsäure für 11,60 Mill. Fmk. (15 583 t, 7,32 Mill. Fmk.) Verwendung. Nach Berichten der finnischen Tagespresse plant die staatliche Superphosphatfabrik infolge der Steigerung des finnländischen Verbrauchs von Phosphordüngemitteln in den letzten Jahren die Errichtung einer zweiten **Superphosphatfabrik** an der Küste des Bottnischen Meerbusens. Gleichzeitig hiermit soll auch die Schwefelsäureerzeugung erweitert werden. Als Standorte neuer Werke werden u. a. Kokkala und Ykspihlaja genannt.

Ferner bestehen drei kleine Knochenmehlfabriken, deren Erzeugung an Knochenmehl sich auf 789 t für 870 000 Fmk. (801 t, 972 000 Fmk.) belief. Eine Fabrik, die 1935 93 t Mischdünger für 222 000 Fmk. herstellte, war 1936 stillgelegt.

Ausschließlich Thomasschlacken betrug die **Einfuhr** von Phosphordüngemitteln 1936 37 750 t für 30,0 Mill. Fmk. (1,63 Mill. *RM*), 1937 erhöhte sie sich auf 73 816 t für 56,6 Mill. Fmk. (3,08 Mill. *RM*). Die größte Steigerung ist bei Superphosphat (+135%) festzustellen, aber auch an Knochen- und Hornmehl wurde bedeutend mehr (+54%) bezogen. Bei den nicht besonders genannten Düngemitteln, deren Einfuhrmenge sich halbiert hat, erfolgte eine Umlagerung des Verbrauchs auf teurere Qualitäten.

## Polens Industrieverlagerung.

**E**s sind kaum zwei Jahre vergangen, seitdem die polnische Regierung den Beschluß verkündete, im Herzen des Landes, im Sandomir-Gebiet, ein neues Industriezentrum aufzubauen. Wenn man das bisher Erreichte mit den seinerzeit von der Regierung angekündigten Plänen vergleicht, so muß man feststellen, daß die Entwicklung die Erwartungen übertroffen hat. Die Arbeiten sind in einem für Polen ungewöhnlich schnellen Tempo durchgeführt worden. Schon heute arbeiten zahlreiche Anlagen, deren Inbetriebnahme ursprünglich erst für Mitte 1939 angekündigt war. Während im Jahre 1937 lediglich staatliches Kapital an dem Ausbau des Bezirkes beteiligt war, sind im vergangenen Jahr in steigendem Maße auch private Kreise mit beträchtlichen Investitionen hervorgetreten. Insbesondere haben die vom Staat in Aussicht gestellten Unterstützungen, wie Steuerbefreiungen usw., zahlreiche größere Firmen Polens veranlaßt, im neuen Industrievier Niederlassungen zu schaffen. Aus einem vom Finanzministerium zusammengestellten Verzeichnis geht hervor, daß im vergangenen Jahr der Bau von 50 privaten Industriebetrieben in Angriff genommen wurde, von denen verschiedene bereits fertiggestellt werden konnten.

Das neue Zentrale Industriegebiet, das eine Größe von fast 50 000 qkm hat, also ungefähr ein Siebentel der gesamten Fläche Polens ausmacht, umfaßt große Teile der Woiwodschaften Kielce und Lublin sowie kleinere Teile der Woiwodschaften Krakau und Lemberg. Für die Wahl dieses Raumes waren ursprünglich strategische Gesichtspunkte ausschlaggebend. Das Gebiet befindet sich in sicherer Lage, nahezu im Mittelpunkt Polens, von der Ost- und Westgrenze gleich weit entfernt und im Süden durch die Karpathen geschützt.

	1936		1937		1938 (9 Monate)	
	t 1000 Fmk.		t 1000 Fmk.		t 1000 Fmk.	
Knochen- u. Hornmehl	11 239	11 147	17 333	16 982	22 142	20 248
Superphosphat	23 373	15 308	54 828	35 627	39 964	25 846
N. b. g. Düngemittel	3 138	3 531	1 655	3 947		

Hauptlieferländer für Knochen- und Hornmehl waren 1937 (1936) Sowjet-Rußland mit 8059 (3060) t, Schweden mit 1886 (1540) t, die Niederlande mit 1837 (1112) t, Ungarn mit 1506 (2124) t und Belgien mit 1198 (919) t, für Superphosphat die Niederlande mit 28 225 (13 199) t, Dänemark mit 9209 (3145) t, Belgien mit 6804 (1957) t, Deutschland mit 6214 (4511) t und Schweden mit 4369 (457) t, für die übrigen Düngemittel Belgien mit 960 (150) t und Deutschland mit 688 (494) t. Von den letzteren lieferten 1936 noch die Niederlande die Hauptmengen mit 2469 t.

Die Einfuhr von Thomasschlacken belief sich 1936 auf 18 931 t für 9,2 Mill. Fmk. (0,50 Mill. *RM*), 1937 auf 41 200 t für 20,6 Mill. Fmk. (1,12 Mill. *RM*) und in den ersten neun Monaten 1938 auf 27 452 t für 12,8 Mill. Fmk. Davon stammten 1937 (1935) 27 587 (2303) t aus Großbritannien und 13 403 (14 068) t aus Belgien.

Die Ausfuhr von Düngemitteln, die unter 100 t jährlich liegt, ist ohne Bedeutung.

### Kalidüngemittel.

In der Deckung seines Bedarfs an Kalisalzen ist Finnland gänzlich auf die **Einfuhr** angewiesen. Diese erhöhte sich von 30 587 t für 34,4 Mill. Fmk. (1,87 Mill. *RM*) 1936 auf 41 885 t für 53,6 Mill. Fmk. (2,92 Mill. *RM*) 1937 und wird für die ersten neun Monate des abgelaufenen Jahres mit 4813 t für 6,6 Mill. Fmk. ausgewiesen. Die wichtigsten Ursprungsländer waren 1937 (1936) Deutschland mit 27 123 (16 745) t, Polen mit 5920 (200) t, Frankreich mit 5616 (3755) t und Belgien mit 3124 (3708) t. Ganz aufgehört haben die Bezüge aus Sowjet-Rußland, die 1936 6176 t betragen hatten. (364)

### Neue Rüstungsbetriebe.

Als Mittelpunkt des neuen polnischen Industriezentrums ist das Eisenhüttenwerk „Stalowa Wola“ gedacht. Es liegt nahe der Stadt Nisko, etwa 35 km von Sandomir entfernt, und wird unter Anwendung modernster Produktionsverfahren Edelfeststoff erzeugen und damit in dem Rüstungssektor der polnischen Industrie eine gerade in letzter Zeit spürbare Lücke ausfüllen. Die Aufbauarbeiten dieses Werkes sind in schnellem Tempo vorwärtsgeschritten. Die mechanischen Werkstätten sind bereits vor einigen Monaten in Betrieb genommen worden. Anfang September konnte, wie die „Gazeta Handlowa“ mitteilt, bereits der erste Posten Edelfeststoff herausgebracht werden. Seitdem sind die Arbeiten in dem gleichen Tempo fortgesetzt worden, so daß Anfang Dezember der gesamte Investierungsplan im dortigen Gebiet fast zu 100% erfüllt war. Als Bauzeit für das gesamte Stahlwerk, d. h. vom ersten Spatenstich bis zur Fertigstellung der ersten selbstgebauten Geschütze, wird wenig mehr als ein Jahr angegeben; in Rzeszow ist innerhalb von fünf Monaten eine Sprengstofffabrik entstanden. Die „Südwerke“ sind übrigens das einzige europäische Großwerk, das ausschließlich mit Antrieb von Erdgas arbeitet; die Jahresproduktion an Stahl wird mit 80 000 t angegeben. Die Geschützerstellung soll nicht nur den polnischen Eigenbedarf decken, sondern auch dem Export dienen.

### Chemie im neuen Industriegebiet.

Die chemische Industrie spielt im Rahmen der Investitionspläne eine wesentliche Rolle. Einige wichtige neue Fabriken konnten bereits in Betrieb genommen werden. An diesen chemischen Fabriken ist fast ausschließlich privates Kapital beteiligt, im Gegensatz zu den oben erwähnten Stahlwerken, die lediglich mit staatlichem Kapital gebaut wur-

den. Die Errichtung weiterer chemischer Werke wird für die nächste Zeit angekündigt. Neben der bereits oben erwähnten Sprengstofffabrik in Rzeszow sind nach Angaben der „Gazeta Handlowa“ im Sandomir-Gebiet bereits folgende chemische Fabriken errichtet worden:

1. Die Gummireifenfabrik der „Stomil S. A.“ in Debica; die Bauarbeiten wurden am 1. April 1938 begonnen, und im Oktober vorigen Jahres war bereits der größte Teil der Gebäude unter Dach, im November konnten die Maschinen montiert und die Kraftanlagen fertiggestellt werden.

2. Die Fabrik für synthetischen Kautschuk der „Chemische Werke A.-G.“ in Debica; die Fabrik ist nach halbjähriger Bauzeit im Herbst 1938 in Betrieb genommen worden, im Oktober wurde bereits der erste Posten Kautschuk auf den Markt gebracht.

3. Die „Fabrik für Nitroverbindungen Boruta“ in Sarzyn; bis zum Ende des abgelaufenen Jahres konnten bereits neun technische und Verwaltungsgebäude fertiggestellt werden, 20 weitere Fabrikgebäude befinden sich noch im Bau.

4. Die Sprengstofffabrik der „Lignoza S. A.“ in Pustkow; die Bauarbeiten sind auch hier im Frühjahr begonnen worden und sollten ursprünglich innerhalb von vier Jahren beendet sein. Von den insgesamt 97 geplanten Fabrikgebäuden sind aber bis heute bereits 59 und von den 35 Wohnhäusern für Arbeiter und Angestellte bereits 20 fertiggestellt, so daß das Bauprogramm innerhalb von neun Monaten schon zu zwei Dritteln erfüllt werden konnte.

5. Die Munitionsfabrik in Majdan; bisher wurde eine 16 km lange Eisenbahnlinie gebaut, die die Verbindung des Werkes mit der Haupteisenbahnlinie herstellen soll; außerdem wurden umfangreiche Wege- und Kanalisationsbauten und elektrische Anlagen in Angriff genommen. Das ganze Werk wird drei selbständige Anlagen umfassen, von denen zwei bereits im Herbst 1939 fertiggestellt werden sollen.

#### Rohstoff-, Energie- und Verkehrsprobleme.

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Entstehung einer Großindustrie in diesem Bezirk sind günstig, denn es sind dort wertvolle Eisen-, Zink-, Blei- und Kupfererze, Schwefel, Pyrite, Phosphorite, Dolomit, Quarz, Gips, Kalk, Kaolin sowie schließlich Steine für den Wegebau und die Bauindustrie vorhanden. Der Inhalt der bisher untersuchten Eisenerzlager wird auf etwa 24 Mill t geschätzt, doch glaubt man, daß umfangreiche geologische Untersuchungen noch zur Auffindung weit größerer Lagerstätten führen werden.

Kohle besitzt das neue Industriegebiet nicht, dafür aber natürliche Kraftquellen in ausreichendem Maße, und zwar Wasserkräfte, die bisher fast gar nicht ausgewertet wurden, und Erdgas. Diese beiden sollen die notwendige Energie liefern. Für die Gewinnung von Elektrizität sollen in erster Linie die von den Karpathen kommenden Flüsse und die Staubecken ausgenutzt werden, die in Zusammenhang mit den Flußregulierungen angelegt wurden. Das größte Kraftwerk wird mit einem Kostenaufwand von 43 Mill. Zl. an der Talsperre in Różnow gebaut, dessen endgültige Fertigstellung im Jahre 1940 erfolgen soll; es wird eine Leistung von 50 000 kW haben und zusammen mit dem an der Talsperre Czchów angelegten kleinen Wasserwerk, mit dem es verbunden werden wird, zunächst 200 Mill. kWh im Jahre erzeugen. Der Bau weiterer Kraftwerke ist in Aussicht genommen. Eine Hochspannungsleitung soll das oberschlesische und das Dombrowaer Kohlenrevier mit dem Vorkarpathenland und dem Petroleumgebiet im Osten verbinden, eine zweite Leitung von dem bereits bestehenden Kraftwerk der Staatlichen Stickstoffwerke in Moscice (24 000 kW) über Sandomir bis Warschau führen. Erdgas soll nicht nur als billige Energiequelle, sondern auch als Ausgangspunkt für eine Reihe chemischer Prozesse verwendet werden. Von verschiedenen Gebieten aus sollen Ferngasleitungen gebaut werden, die das neue Industriegebiet mit Erdgas versorgen sollen. Hierdurch wird das neue Industriegebiet von den zu nahe an den Grenzen gelegenen oberschlesischen und Olsaer Kohlenvorkommen unabhängig werden.

Die Kohlen, Erze und Hüttenerzeugnisse Ostoberschlesiens und des von der Tschecho-Slowakei übernommenen Olsagebiets werden natürlich noch auf weite Sicht für das Industriegebiet von ausschlaggebender Bedeutung bleiben. Deshalb ist die Schaffung von Verkehrswegen eine der ersten Voraussetzungen für die wirtschaftliche Erschließung des Gebietes. Im Vordergrund steht der Ausbau von Wasserstraßen, auf denen die notwendigen Rohstoffe aus den westlichen Industriegebieten auf billigstem Wege herangeschafft werden können. Weiter soll eine Verbindung mit der Ostsee hergestellt werden, um so den Transport von überseeischen Produkten über Gdingen und Danzig nach Sandomir zu ermöglichen. Durch den weiteren Ausbau dieses Wasserweges soll eine Verbindung zwischen der Ostsee und dem Schwarzen Meer hergestellt werden, und zwar von der Weichsel über den San-Dnjestr-Kanal zur Donau. Die Verwirklichung dieses Projekts, das den Bau von 46 Talsperren, davon 27 im Stromgebiet der Weichsel und 19 im Stromgebiet des Dnjestr, sowie den Bau von zwei Kanälen notwendig macht, ist allerdings der späteren Zukunft vorbehalten. Auch die Eisenbahnlinien sollen ausgebaut werden. (394)

## Spritverbrauch in der Schweiz.

Im „Bundesblatt“ ist der Geschäftsbericht der schweizerischen Alkoholverwaltung für das am 30. Juni 1938 beendete Geschäftsjahr 1937/38 veröffentlicht worden. Danach haben sich die Einnahmen der Alkoholverwaltung von 15,4 Mill. Fr. im Jahre 1936/37 auf 16,7 Mill. Fr. im letzten Berichtsjahr erhöht. Die Ausgaben sind ebenfalls gestiegen, und zwar von 10,3 Mill. Fr. auf 11,5 Mill. Fr. Es konnte ein Reingewinn von 5,18 Mill. Fr. erzielt werden gegen 5 Mill. Fr. im Vorjahr. Im Gegensatz zum Vorjahr soll dieser Ueberschuß jedoch nicht zur Ausschüttung an die Kantone gelangen, sondern zur Deckung des immer noch erheblichen Defizits von 26,2 Mill. Fr. verwandt werden. Dadurch ermäßigt sich dieses auf rund 21 Mill. Fr.

Ueber den Absatz der Alkoholverwaltung in den letzten Geschäftsjahren gibt die folgende Tabelle Aufschluß (in hl 100%igen Alkohols):

	Trink-sprit	Kernobst-branntwein	Verbillig-ter Spirit	Brenn-spiritus	Industrie-sprit	Insgesamt
1929 . . . . .	38 375	—	—	54 233	40 545	133 153
1935/36 . . . . .	5 667	20	5 897	45 535	37 209	94 328
1936/37 . . . . .	11 239	2 211	3 709	44 267	41 064	102 490
1937/38 . . . . .	9 918	1 654	7 342	43 155	42 198	104 268

Der Absatz von Spirit zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Riech- und Schönheitsmitteln gestaltete sich im Jahre 1937/38 folgendermaßen:

	hl 100%igen Alkohols	1000 Fr.
Extra-Feinsprit . . . . .	530	165
Feinsprit . . . . .	6 396	1 887
Absoluter Alkohol . . . . .	78	24
Feinsprit für Krankenanstalten . . . . .	310	65
Absol. Alkohol f. Krankenanst. . . . .	28	6
Insgesamt . . . . .	7 342	2 148

An Spirit für technische und Haushaltzwecke wurden folgende Mengen abgesetzt:

	hl 100%igen Alkohols	1000 Fr.
Brennsprit . . . . .	43 155	2 091
Industriesprit . . . . .	40 132	1 750
davon:		
Extrafeinsprit . . . . .	13	0,5
Feinsprit . . . . .	35 209	1 538
Sekundasprit . . . . .	4 910	211
Absoluter Alkohol . . . . .	2 066	102
Vergällungsstoffe . . . . .	344	48
Gesamtabsatz an Brenn- u. Industriesprit sowie Vergällungsstoffen . . . . .	85 697	3 991

Zur Deckung des Bedarfes an Industriesprit wurden von der Alkoholverwaltung insgesamt 36 505 hl Feinsprit eingeführt, der einen Wert von rund 1,1 Mill. Fr. hatte. Aus dem Inland wurden außerdem noch 5329 hl Spirit aus Aarberger Zuckermelasse, 190 hl aus Abfällen der Preßhefefabrikation und 28 796 hl aus den Sulfitleugen der Cellulosefabrik Attisholz bezogen. Diese Lieferungen besaßen insgesamt einen Wert von etwa 1 Mill. Fr. (360)

## Verkehr mit Gold und anderen Edelmetallen.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung am 1. Januar 1939 tritt für die Gold- und Edelmetallbewirtschaftung im gesamten Reichsgebiet an die Stelle der bisher zuständigen Devisenstellen die Ueberwachungsstelle für Edelmetalle.

Die seither im Rahmen der Bestimmungen der Warenverkehrsverordnung von der Ueberwachungsstelle für Edelmetalle über den Verkehr mit Gold und anderen Edelmetallen bzw. über Verwendungsbeschränkungen dieser Metalle im Anordnungswege erlassenen Vorschriften werden — mit Ausnahme der Bestimmungen über Verkehr mit Goldwaren und mit Alt- und Bruchgold — von dieser Neuregelung nicht berührt. Als Uebergangsregelung hat der Reichswirtschaftsminister mit Runderlaß 167/38 DSt. vom 28. Dezember 1938 (vgl. S. 15) bestimmt, daß die zur Zeit gültigen Golderwerbsvermerke der Devisenstellen auf den finanzamtlichen Weiterveräußerungsbescheinigungen (Abschnitt IV 30 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935) mit Wirkung vom 1. Januar 1939 so angesehen werden, als wenn sie von der Ueberwachungsstelle für Edelmetalle erteilt wären; sie gelten — soweit sie von der Ueberwachungsstelle vorher nicht widerrufen oder durch neue Genehmigungen ersetzt werden — bis zum 31. März 1939. Das gleiche gilt von den durch die Devisenstellen erteilten allgemeinen Genehmigungen gemäß Abschnitt IV 31 der alten Richtlinien mit der Maßgabe, daß die für die Monate Juli, August und September 1938 erteilten Kontingente als vorläufige Kontingente für die Monate Januar, Februar und März 1939 anzusehen sind. Ferner behalten die auf Grund des § 7 der Verordnung über die Einführung des Devisengesetzes in den sudetendeutschen Gebieten vom 26. Oktober 1938 von der Ueberwachungsstelle für Edelmetalle erteilten Genehmigungen ihre Gültigkeit auch für die Zeit nach dem 1. Januar 1939 (§ 22 der nachstehend besprochenen Anordnung 17 der Uest.).

Die Ueberwachungsstelle für Edelmetalle hat nunmehr die gemäß den neuen Richtlinien IV 31 erforderliche Anordnung (Anordnung Nr. 17 der Uest. f. Edelm., „Reichsanzeiger“ vom 30. Dezember 1938) erlassen. Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung am 1. Januar 1939 verlieren gleichzeitig die bisherigen Bestimmungen der Ueberwachungsstelle über den Verkehr mit Goldwaren und mit Alt- und Bruchgold gemäß §§ 2 bis 6 der AO. 5, der AO. 6 und der Bekanntmachung vom 21. August 1937 ihre Gültigkeit. Durch die Anordnung, die auch für das Land Oesterreich und die sudetendeutschen Gebiete gültig ist, wird für das gesamte Reichsgebiet ein einheitlicher Rechtszustand herbeigeführt.

### Begriffsbestimmungen.

Nach den Begriffsbestimmungen fallen unter die Vorschriften der Anordnung:

#### a) Gold.

Feingold und legiertes Gold (roh oder als Halbmaterial, auch in Form von stückigen Abfällen), außer Kurs gesetzte oder nicht mehr kursfähige Goldmünzen (z. B. zerschnittene oder in anderer Weise als durch gewöhnliche Abnutzung beschädigte Goldmünzen jeder Art), auch Schmelzgold von Goldwaren, von Altgold und von Bruchmaterial aus Gold (Bruchgold).

#### b) Andere Edelmetalle.

Silber, Platin und Platinmetalle (Palladium, Ruthenium, Rhodium, Osmium, Iridium) in den im Handel mit solchen Metallen üblichen Formen, insbesondere Barren, Blöcken, Stangen, Blechen, Drähten, Körnern, Scheiben, Kegelstümpfen, Schwamm, Moor, Platten.

#### c) Gold und andere Edelmetalle.

Gold und andere Edelmetalle im Sinne dieser Anordnung sind auch solche ganz oder teilweise aus Gold oder anderen Edelmetallen hergestellte Halb- und Fertigwaren, die üblicherweise nicht aus diesen Metallen oder nicht in der ausgeführten Art hergestellt werden.

#### d) Goldwaren.

Alle Waren, die ganz oder teilweise aus Gold bestehen, ohne Rücksicht auf den Gehalt an Gold, soweit sie nicht unter den Begriff „Gold“ gemäß Absatz a) oder c) fallen, und mit Ausnahme von Double oder Triplé.

#### e) Altgold.

(1) Goldwaren, soweit sie in der Hand des letzten Verbrauchers gewesen sind und soweit der Wert des in dem einzelnen Gegenstande enthaltenen Goldes 33 $\frac{1}{2}$ % des Gesamtwertes erreicht oder übersteigt.

(2) Gebrauchte, aber noch gebrauchsfähige goldene Uhren gelten nicht als Altgold.

#### f) Bruchmaterial aus Gold (Bruchgold) und aus anderen Edelmetallen.

Zerbrochene oder sonstwie beschädigte Fertigwaren, die ohne wesentliche Bearbeitung als Gebrauchsgegenstände nicht mehr verwendbar sind.

#### Genehmigungspflichtige Handlungen.

Der Erwerb von Gold und die Verfügung über Gold bedürfen der Genehmigung (Grundvorschrift aus dem Devisengesetz). Wird Gold ohne Vorliegen einer Genehmigung erworben oder geht die zu erwerbende Menge über den nach einer vorliegenden Genehmigung zulässigen Höchstbedarf hinaus, so ist das Gold bzw. die überschießende Goldmenge gemäß dem Devisengesetz der Reichsbank anzubieten. Die Freigabe dieser Goldmengen kann beantragt werden.

Zu den genehmigungspflichtigen Handlungen auf Grund der neuen Bestimmungen gehört auch der Erwerb von Alt- und Bruchgold zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken im Sinne der früheren Bestimmungen der AO. 5. Danach dürfen Bevollmächtigte Altgold und Bruchgold nur erwerben, wenn sowohl sie als auch der Auftraggeber im Besitz der erforderlichen Genehmigungen sind.

Erwerb von Gold im Sinne der Anordnung ist auch der Erwerb durch Einschmelzen von Goldwaren, Altgold und Bruchgold (Erweiterung gegenüber AO. 5).

Als Erwerb und Verfügung im Sinne der Anordnung gelten auch Erwerb und Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung. Soweit danach ein Schuldner seine Leistung ohne Genehmigung nicht bewirken könnte, ist auch der Gläubiger berechtigt, die erforderliche Genehmigung zu beantragen.

#### Sonstige Verpflichtungen und Verbote.

Bei dem Verkehr mit Gold haben sowohl Erwerber als auch Veräußerer sich zu vergewissern, daß sie beide über die Verfügung der entsprechenden Goldmenge berechtigt sind. Hierbei ist der Veräußerer verpflichtet, sofern die zu veräußernde Goldmenge über den Höchstbetrag seiner Genehmigung hinausgeht, die Freigabeerklärung der Reichsbank vorzulegen. Der Erwerber hat auf dieser Freigabeerklärung unter Angabe von Namen, Anschrift und Datum zu vermerken, welchen Teil der freigegebenen Goldmenge er erworben hat. Der Veräußerer ist gehalten, Gold nur gegen schriftliche Erklärung des Erwerbers abzugeben, daß — ausgedrückt in Gramm Feingold — die Menge des bereits in seinem Besitz befindlichen Goldes zuzüglich des zu erwerbenden Goldes den Gesamtbetrag seiner Genehmigung nicht übersteigt. Ferner hat der Veräußerer bei Abgabe von Gold unter Angabe von Firma und Datum die Goldmenge (in g Feingold) in die Genehmigung des Erwerbers einzutragen. Auf schriftlichen Antrag kann in besonders gelagerten Fällen der Erwerber von der Ueberwachungsstelle ermächtigt werden, die Eintragung im Auftrag des Veräußerers vorzunehmen.

Abweichend von den bisherigen Vorschriften ist Schmelzgold von Goldwaren und von Alt- und Bruchgold im Falle von Erwerb und Verfügung auf den Genehmigungen abschreibepflichtig. Danach ist das beim Einschmelzen angefallene Gold in Gramm Feingold auf der Genehmigung abzuschreiben bei Personen, die:

- a) selbst einschmelzen: unverzüglich;
- b) einschmelzen lassen: am Tage des Eintreffens des zurückgelieferten Goldes oder der Anzeige über erfolgte Gutschrift auf Gewichtskonto oder am Tage des Eintreffens der Nachricht über die Menge und den Feingehalt des Schmelzgutes.

Beim Erwerb von Gold im Werte von nicht mehr als 3 RM und beim Erwerb feinmechanischer Hilfsteile aus Gold

## Die Pensionkasse

steht sämtlichen Firmen der Chemischen Industrie zur Verfügung. Fordern Sie Auskunft von der Geschäftsstelle der Pensionkasse: Berlin NW 7, Dorotheenstraße 30, I. Fernruf: 12 3850.

für die Zahntechnik kann im Einzelfall von der Eintragung in die Genehmigung abgesehen werden. Wenn damit zu rechnen ist, daß derartige Erwerbungen während eines Monats insgesamt den für den Erwerber festgesetzten Höchstbetrag erreichen, ist der Veräußerer allerdings verpflichtet, die Eintragung dennoch vorzunehmen.

Das auf Grund einer Genehmigung in einem Kalendermonat erworbene Gold soll in dem gleichen Monat verwendet werden. Wird es im folgenden Kalendermonat verwendet, so ist es dann auf den für den Erwerb von Gold in diesem Monat festgesetzten Höchstbetrag anzurechnen und abzuschreiben. Es ist außerdem ein Rückgriff auf die nicht voll in Anspruch genommenen Höchstbeträge der jeweils vorangegangenen drei Monate bis zur Höhe von 50% für Inlandszwecke gestattet, wenn der Höchstbetrag des laufenden Monats erschöpft ist. Für Ausfuhrzwecke kann bis zu 100% auf die nicht in Anspruch genommenen Höchstbeträge zurückgegriffen werden zuzüglich eines Vorgriffs auf den Höchstbetrag des kommenden Monats bis zu 25%. Diese Vor- und Rückgriffe können ohne besondere Genehmigung vorgenommen werden.

Aus den außer Kraft tretenden Bestimmungen der Anordnung 5 wird übernommen, daß in Ankündigungen und Anzeigen jeder Art, die sich auf den Erwerb oder die Veräußerung von Alt- und Bruchgold zu gewerblichen Zwecken beziehen, Name und Anschrift des Anzeigenden sowie die Nummer des Genehmigungsbescheides anzugeben sind.

Der Erwerb und Verbleib zu gewerblichen Zwecken erworbener *gebrauchter* Goldwaren sowie von Alt- und Bruchgold sind buchführungspflichtig. Die Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des Verkäufers,  
Tag des Erwerbs,  
Art des Gegenstandes,  
Gewicht,  
Feingehalt,  
beim Ankauf gezahlter Preis,  
Tag des Verkaufs bzw. der sonstigen Verwendung,  
Name und Anschrift des Erwerbers bzw. Art des sonstigen Verbleibs,  
beim Verkauf erzielter Preis.

Die Aufzeichnungen sind für jeden einzelnen Gegenstand zu machen, summarische Buchungen sind unzulässig

#### Verschiedene Vorschriften.

Edelmetalllegierungen mit einem Goldinhalt von höchstens 5%, die für Dentalzwecke bestimmt sind, sind von der Abschreibepflicht bei Erwerb und Verfügung befreit. Solche Edelmetalllegierungen dürfen die am Verkehr mit zahntechnischen Erzeugnissen beteiligten Kreise nur erwerben oder abgeben, wenn:

- Zahnärzte und Dentisten im Besitz einer allgemeinen Genehmigung der Ueberwachungsstelle für Edelmetalle,
- Zahntechniker, Mitglieder des Reichsinnungsverbandes des Zahntechnikerhandwerks,
- Händler, Inhaber einer entsprechenden Unbedenklichkeitsbescheinigung der Fachgruppe Zahn-, Laboratoriums- und Krankenpflegebedarf sind.

Werden solche Edelmetalllegierungen in das Ausland (einschließlich der badischen Zollausschlußgebiete) versandt oder an Devisenausländer verkauft, so muß gemäß den Bestimmungen des Devisengesetzes eine Genehmigung eingeholt werden.

Aus dem Devisengesetz werden ferner diejenigen Vorschriften übernommen, die eine Genehmigungspflicht auslösen, für deren Erteilung gemäß den neuen Richtlinien IV 30 (1) die Ueberwachungsstelle für Edelmetalle zuständig ist. Hierher gehört die Genehmigungspflicht für den Versand oder die Verbringung von Gold, anderen Edelmetallen und Bruchmaterial aus diesen Metallen in das Ausland (einschließlich der badischen Zollausschlußgebiete). Halb- oder Fertigwaren, die ganz oder teilweise aus Gold oder Edelmetall hergestellt sind, fallen gleichfalls unter diese Genehmigungspflicht, sofern sie üblicherweise nicht aus diesen Metallen hergestellt werden. Genehmigungspflichtig nach dem Devisengesetz ist ferner die Aushändigung von Gold durch einen Inländer an einen Devisenausländer oder die Verfügung zugunsten eines Devisenausländers.

#### Verfahren bei Erteilung von Genehmigungen.

Die auf Grund der Anordnung erforderlichen Genehmigungen können von der Ueberwachungsstelle erteilt werden in Form von:

- Einzelgenehmigungen;
- allgemeinen Genehmigungen.

Anträge auf Erteilung von Genehmigungen beider Arten sind einzureichen:

1. Von Betrieben, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, bei der örtlich zuständigen Handwerkskammer, die in geeigneten Fällen den zuständigen Reichsinnungsverband anhören kann,

2. von Zahnärzten, die Mitglieder der Deutschen Zahnärzteschaft e. V. sind, bei der örtlich zuständigen Bezirksgruppe,

3. von Dentisten, die Mitglieder des Reichsverbandes Deutscher Dentisten e. V. sind, bei der örtlich zuständigen Landesdienststelle dieses Verbandes,

4. in allen anderen Fällen bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer (Handelskammer). Diese kann in geeigneten Fällen die zuständige Fachgruppe anhören.

Anträge auf Erteilung von Einzelgenehmigungen gehen dabei den vorbezeichneten Stellen zur Weiterleitung an die Ueberwachungsstelle zu. Sie sind unter Beifügung geeigneter Unterlagen zu begründen.

Ueber die vorbezeichneten Stellen sind auch ausgenutzte, wegen Fristablaufs ungültig gewordene oder sonstige nicht mehr ausnutzbare Genehmigungen an die Ueberwachungsstelle unaufgefordert zurückzugeben.

#### Gebührenordnung.

Im „Reichsanzeiger“ Nr. 305 vom 31. Dezember 1938 wurde ferner eine Gebührenordnung der Ueberwachungsstelle für Edelmetalle, die am 1. Januar 1939 im alten Reichsgebiet und im Land Oesterreich in Kraft trat, veröffentlicht. Diese Gebührenordnung berücksichtigt die erweiterten Funktionen der Ueberwachungsstelle für Edelmetalle. So werden bei den gebührenpflichtigen Tatbeständen die Goldgebühr für die Erteilung von

- Einzelgenehmigungen (1 *RM* für jede Genehmigung);
- allgemeine Genehmigungen (5 *RM* für jede Genehmigung) neu eingeführt und die Definition der Altgoldgebühr (auf 5 *RM* für jede Genehmigung erhöht) entsprechend erweitert.

Der übrige Aufbau der Gebührenordnung entspricht dem der Gebührenordnungen der anderen Ueberwachungsstellen. (363)

## Schwarzfarbenerzeugung in USA.

Nach den kürzlich veröffentlichten Angaben des Census of Manufacturers hat die Erzeugung von Schwarzfarben im Jahre 1937 gegen 1935 um fast 30% zugenommen. Im Vergleich zu 1933 ist sie sogar um mehr als 120% gestiegen. Die Erzeugung in sämtlichen amerikanischen Industriezweigen erreichte 1937 551,49 Mill. lbs. gegen nur 389,57 Mill. lbs. 1935. In der gleichen Zeit ist der Erzeugungswert von 15,45 auf 19,58 Mill. \$ angestiegen. Diese starke Zunahme entfällt nahezu vollständig auf die erhöhte Gewinnung von Gasruß, die sich infolge der steigenden Kautschukwarenerzeugung von 352,75 Mill. lbs. 1935 (13,76 Mill. \$) auf 510,6 Mill. lbs. (17,39 Mill. \$) 1937 erhöht hat. Die Gewinnung von Knochenschwarz (Tierkohle) weist in den beiden Jahren eine Zunahme von 32,92 auf 35,57 Mill. lbs. auf; der Produktionswert ist von 1,31 auf 1,72 Mill. \$ angestiegen. Weniger bedeutend ist die Erzeugung von Lampenruß, die sich im Jahre 1937 auf 5,31 Mill. lbs. im Werte von 472 500 \$ stellte gegen 3,9 Mill. lbs. und 385 500 \$ 1935.

Von der Gesamterzeugung entfällt der größte Teil auf die amerikanische Fachgruppe Schwarzfarben, deren Produktionswert für Gasruß, Knochenschwarz und Lampenruß zusammen im Jahre 1937 18,55 Mill. \$ betrug. Die Zahl der Herstellerbetriebe dieser Fachgruppe ist von 1935 bis 1937 von 55 auf 62 gestiegen. Entsprechend hat sich die Zahl der Arbeiter erhöht, und zwar im Jahresdurchschnitt von 1828 auf 2190. Die Summe der gezahlten Löhne und Gehälter nahm von 1,94 auf 2,71 Mill. \$ zu. Für Roh- und Hilfsstoffe, Elektrizität usw. wurden im letzten Berichtsjahr 7,24 Mill. \$ ausgegeben; im Jahre 1935 erreichten diese Ausgaben eine Höhe von 5,33 Mill. \$. (350)

# RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

## Aenderung von Einfuhrbestimmungen.

Durch RE 9/39 wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf Grund der neuen Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung bei der Einfuhr von Waren auf Konsignationslager oder in Sammelsendungen die Devisenbescheinigungen allgemein dem inländischen Lagerhalter bzw. dem inländischen Spediteur oder Vertreter erteilt werden können. Bisher war dies im ganzen nur für Waren zugelassen, deren Bezahlung auf Grund eines Verrechnungsabkommens zu erfolgen hatte. Die für Ausländer-Inkassokonten bestehenden Bestimmungen sind aber auf Länder mit Verrechnungsabkommen beschränkt geblieben. Die früher geltenden Bestimmungen, daß Devisenbescheinigungen in der Regel nur solchen Firmen erteilt werden sollten, die schon vor der Einführung des Neuen Plans an der Wareneinfuhr beteiligt waren und entsprechende devisenrechtliche Genehmigungen erhalten hatten, sind in die neuen Richtlinien nicht mehr aufgenommen worden, weil sie durch Sonderanweisungen und durch die Maßnahmen zur Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben im wesentlichen überholt sind. (412)

## Devisenpolitisches Abfertigungsverbot.

Die Bekanntmachung vom 27. Dezember 1938 (vgl. S. 15) ist laut „Gesetzblatt für das Land Oesterreich“ mit Wirkung vom 1. Januar 1939 auch in Oesterreich in Kraft getreten. (471)

## Rückzahlung von Krediten.

In Erläuterung der neuen Fassung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung sind mit RE 6/39 Einzelbestimmungen über die Rückzahlung und Stundung von Krediten und die Bezahlung von Zinsen, Erträgen und regelmäßigen Tilgungen an Ausländer bekanntgegeben worden. (395)

## Clearingmarkkurs in Jugoslawien.

Infolge Aufgabe der Interventionen der Jugoslawischen Nationalbank zugunsten eines stabilen Clearingmarkkurses ist der Mittelkurs der Verrechnungsmark am 12. Januar auf etwa 13,80 Dinar je RM abgesunken. Ueber eine erneute Stabilisierung des Kurses werden demnächst Verhandlungen stattfinden. (472)

## Einbeziehung Oesterreichs und der sudetendeutschen Gebiete in bestehende Verrechnungsabkommen.

Nach RE 7/39 vom 13. Januar finden die Bestimmungen des Verrechnungsabkommens mit *Argentinien* mit sofortiger Wirkung auf das Land Oesterreich und die sudetendeutschen Gebiete Anwendung. Die Bestimmungen über den Waren- und Zahlungsverkehr mit der *Sowjet-Union* gelten nach RE 8/39 auch für die sudetendeutschen Gebiete. (397)

## Bezahlung sudetendeutscher Waren in Mexiko.

Nach Mitteilung der Deutsch-Mexikanischen Handelskammer können sudetendeutsche Waren, die nach der Uebernahme der sudetendeutschen Gebiete nach Mexiko ausgeführt worden sind, in ASKI-Mark bezahlt werden, soweit sie nach den allgemeinen Bestimmungen (vgl. 1938, S. 1021) zur Bezahlung aus ASKI zugelassen sind. Voraussetzung ist ferner, daß der Rechnung ein deutsches Ursprungszeugnis beigelegt wird. Erlöse aus der Ausfuhr, die vor der Uebernahme getätigt wurden, müssen dagegen in Devisen hereingebracht werden, da sich der Handelsverkehr zwischen der Tschecho-Slowakei und Mexiko in Devisen abwickelte. Sollte der ausländische Schuldner die Bezahlung in Devisen verweigern und ASKI-Mark anbieten, so sind dagegen keine Einwendungen zu erheben, sofern der Schuldner für die Anschaffung der ASKI-Mark denjenigen Betrag in mexikanischer Landeswährung aufwendet, den er zur Beschaffung des ursprünglich geschuldeten Devisenbetrages hätte aufwenden müssen. (473)

## Devisenzuteilung gegen Dokumente in Brasilien.

Nach Mitteilung der Deutsch-Ueberseeischen Bank erteilt die Devisenkontrollkommission bei Sichtinkassi gegen Dokumente die Genehmigung zum Kursschluß nicht mehr gegen die Verpflichtung, die Zollpapiere innerhalb einer bestimmten Frist nachzuliefern, sondern erst nach Vorlegung der Zolldokumente. Die Verladedokumente werden in solchen Fällen gegen Stellung eines Depots ausgehändigt. (396)

## Neuer Pesokurs in Uruguay.

Nach Mitteilung der Deutschen-Ueberseeischen Bank gilt der neue Einfuhrkurs von 9,50 Pesos je £ (S. 40) nur für solche Waren, für welche die Einfuhrgenehmigung nach dem 1. Januar erteilt worden ist. Für früher genehmigte Einfuhrgeschäfte wird der alte Kurs zugrunde gelegt. (432)

# HANDELPOLITISCHE RUNDSCHAU.

## Inland.

### Wirtschaftsvereinbarungen mit Estland.

Laut „Reichsgesetzblatt“, Teil II vom 13. Januar 1939 ist das am 31. Oktober 1938 unterzeichnete Zweite Zusatzabkommen (vgl. 1938, S. 981) zum Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Estland vom 7. Dezember 1928 und zum deutsch-estnischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 4. Januar 1935 am 1. Januar 1939 vorläufig in Kraft gesetzt worden. Die Anlage B I (Vertragszölle für deutsche Waren in Estland) zu den bisherigen Abkommen ist wie folgt ergänzt worden (vgl. auch 1937, S. 1043):

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Kr.
96 P. 2.	Baryt, gemahlen	frei
aus 113, aus P. 2.	Pharmazeutische Präparate, dosiert: es werden hinzugefügt: I. D. Riedel — E. de Haën A.-G., Berlin-Brandenburg; Decholin-Tabletten, Eunacorn, Noctal-Tabletten.	
aus 137 P. 1., aus P. 1. a	Titandioxyd	0,03

(439)

### Zusatzabkommen mit Rumänien.

Auf Grund einer Zusatzvereinbarung vom 10. Dezember 1938 werden die Tarifabreden des Handelsvertrags mit Rumänien vom 23. März 1935 von dem Tage ab, an dem die Zollgrenze zwischen dem Lande Oesterreich und dem übrigen Deutschen Reich aufgehoben wird, durch folgende Abreden zum rumänischen Zollltarif erweitert:

Aus Pos. 235: Kunstharz in Pulver; Zollsatz 3000 Lei per 100 kg.  
Aus 862: Mineralschlamm aus Teplitz-Schönau, auch in Würfel oder andere Formen gepreßt, in beliebiger Verpackung, wird nach Pos. 862 b: Erde, Ton, Mergel, geschlämmt, gemahlen usw. zum Satz von 6 Lei per 100 kg verzollt.

Aus 1751 r: Spezialsalze, aus Mineralwässern der deutschen Bäder gewonnen, sowie Moorsalze, in beliebigen Verpackungen, auch für den Kleinverkauf; Zollsatz 15 Lei per kg. Anmerkung: Die den Sendungen der vorgenannten Waren beigelegten Gebrauchsanweisungen bleiben bei der Verzollung unberücksichtigt. (411)

### Handelsabkommen mit Chile.

Die deutsch-chilenische Vereinbarung über die Einfuhr von Chilesalpeter nach Deutschland (S. 16) ist mit vorläufiger Wirkung vom 1. Dezember 1938 in Kraft gesetzt worden. (438)

### Ausfuhrverbote.

Die Liste der Waren, deren Ausfuhr ohne Bewilligung verboten ist, ist laut einer Verordnung vom 11. Januar 1939, die am 20. Januar in Kraft getreten ist, durch folgende Erzeugnisse ergänzt worden:

Boraxkalk (borsaurer Kalk, Borkalk, Boraxkreide, Borokalzit), auch borsaurer Natronkalk (Boronatrokazit, Tinkalzit); Bormineral (Kernit, Rasorit, Rohborerz) (aus Pos. 236). — Borsäure und Borax (borsaures Natron, Natriumboratl) (Pos. 275). — Thomaspophatmehl (Pos. 361). — Mit Säuren behandelte phosphorhaltige Düngemittel (Superphosphate), auch mit anderen Stoffen vermischt (Pos. 362 A). (455)

### Einfuhr von Sprengstoffen nach dem Sudetenland.

Laut Polizeiverordnung des Reichswirtschaftsministers vom 16. Januar 1939 („Reichsgesetzblatt“ I, S. 46) bedarf die Einfuhr von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln aus dem Ausland in die sudetendeutschen Gebiete der Genehmigung des für den Empfangsort zuständigen Regierungspräsidenten oder Landeshauptmanns. In den Gesuchen, die für jeden Fall der Einfuhr besonders anzubringen sind, sind die Menge, die Bezeichnung, die Zusammensetzung, die Verpackung und der Verwendungszweck der einzuführenden Sprengstoffe sowie ihre Hersteller anzugeben. (474)



## Ausland.

### Belgisch-Luxemburgische Zollunion.

**Einfuhrgebühren für Kunstseidegarne.** Laut „Moniteur Belge“ wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1938 für die Ausstellung und die Beglaubigung von Einfuhrbewilligungen für Kunstseidegarne der Pos. 496 a und b eine Gebühr von 0,75 Fr. je kg n. erhoben. (308)

### Niederlande.

**Aenderung des Zollermächtigungsgesetzes.** Gemäß einer Aenderung des Zollermächtigungsgesetzes kann die Regierung mit Wirkung vom 6. Januar 1939, wenn die Lebensbedingungen niederländischer Betriebe und allgemeine Interessen es dringend erfordern oder ein mit dem Ausland abgeschlossenes Tarifabkommen unmittelbar in Kraft zu setzen ist, bestimmen, daß für gewisse Waren während einer bestimmten Zeit von höchstens sechs Monaten ein neuer Einfuhrzoll erhoben oder ein bestehender Einfuhrzoll abgeschafft, erhöht oder herabgesetzt wird. (389)

### Schweiz.

**Kontingentsbewirtschaftung.** Nach Mitteilung der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements werden für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für die kontingentierten Positionen, die von der Sektion für Einfuhr in Bern verwaltet werden, im Jahre 1939 im allgemeinen die gleichen Grundsätze angewendet wie bisher. Die Erteilung von Einfuhrbewilligungen wird daher vielfach auch weiterhin nicht mehr ausschließlich vom Nachweis entsprechender Einfuhren in einem bestimmten Stichjahr abhängig gemacht, sondern die Sektion für Einfuhr kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kontingentsmengen allen regulären Firmen der Branche in angemessenem Umfange Einfuhrbewilligungen erteilen. Es wird im übrigen erneut empfohlen, sich jeweils vor der Bestellung der Ware bei der Sektion zu vergewissern, ob die Einfuhrbewilligung erteilt werden kann. Die bis Ende 1938 erteilten Bewilligungen haben ohne Rücksicht auf den Ablauf des Kalenderjahres eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten. (437)

### Norwegen.

**Umsatzsteuerbefreiung.** Laut Entscheidung des Finanz- und Zolldepartements wird bis auf weiteres von reinseidenen Bändern zur Herstellung von Farbbändern für Schreibmaschinen die 6%ige Umsatzsteuer für Seidenwaren nicht erhoben. (371)

### Tschecho-Slowakei.

**Einfuhr aus dem Sudetenland.** Nach Mitteilung des tschecho-slowakischen Handelsministeriums sind die Einfuhrbewilligungen für sudetendeutsche Waren, die dem Bewilligungsverfahren unterliegen (vgl. S. 40), um einen weiteren Monat bis Ende Februar verlängert worden. (422)

**Regelung des Warenverkehrs mit Ungarn.** Die Verhandlungen mit Ungarn haben kurz vor Jahresschluß zu einer Vereinbarung über die vorläufige Regelung des beiderseitigen Warenverkehrs auf Grund der neuen Gebietsverhältnisse geführt. Der Abschluß eines neuen Handelsvertrages ist für Februar in Aussicht genommen. (434)

**Erlaubnisscheine für Kunstseide.** Mit Erlaß vom 29. Dezember 1938 hat das Finanzministerium Erlaubnisscheine für den zollbegünstigten Bezug von Kunstseide für die Erzeugung von Geweben und Wirkwaren bis Ende 1939 bewilligt. (433)

### Lettland.

**Zugelassene pharmazeutische Spezialitäten.** Durch eine im Amtsblatt vom 26. November 1938 veröffentlichte Verordnung ist das Verzeichnis der zur Einfuhr nach Lettland zugelassenen dosierten pharmazeutischen Spezialitäten ergänzt worden. (341)

### Rumänien.

**Einfuhr aus dem Sudetengebiet.** Wie die Deutsch-Rumänische Handelskammer mitteilt, werden Waren-

dungen aus dem Sudetengebiet nur verzollt, wenn sie auf Grund auf Deutschland lautender Einfuhrgenehmigungen eingeführt werden. Die seinerzeit für die Tschecho-Slowakei ausgegebenen Einfuhrgenehmigungen müssen daher eine Bemerkung tragen, daß es sich um eine Einfuhr aus Deutschland handelt. (424)

### Bulgarien.

**Einfuhrkontingente für 1939.** Nach einer Mitteilung der Bulgarischen Nationalbank, veröffentlicht im „Drschawen Westnik“ vom 23. Dezember 1938, bleiben die für 1938 bewilligten Kontingente auch im laufenden Jahre in Geltung. Die gesamte Verordnung über Ein- und Ausfuhr vom 4. Juni 1937 bleibt auch für 1939 in Kraft. (344)

### Jugoslawien.

**Mustersendungen von Arzneimitteln.** Das Gesundheitsministerium macht darauf aufmerksam, daß in letzter Zeit größere Mengen pharmazeutischer Spezialitäten, deren Einfuhr nicht gestattet ist, in Jugoslawien dadurch eingeführt worden sind, daß die Ware den Importeuren als Muster ohne Wert zugesandt wurde. Die Zollämter sind daher beauftragt worden, künftig alle Mustersendungen genauestens zu überprüfen und nichtzugelassene Arzneimittel zu beschlagnahmen. (407)

### Griechenland.

**Zusätzliche Einfuhr aus Deutschland.** Ein Erlaß des Ministers für Wirtschaft und Finanzen bestimmt, daß für zusätzliche Einfuhren aus Deutschland bei solchen Waren, deren Einfuhr auf Grund eines früheren Erlasses frei war, in Zukunft ebenfalls eine besondere Genehmigung der Kommission für zusätzliche Einfuhren bzw. der entsprechenden Kommission bei der Filiale der Bank von Griechenland in Thessaloniki erforderlich ist. Die Erlaubnis wird nur den Inhabern von Einfuhrkontingenten gegeben. Von dieser Bestimmung sind Waren ausgenommen, die am 25. November 1938 bereits unterwegs oder bestellt waren, letztere, wenn innerhalb von zehn Tagen nach der am 22. Dezember 1938 erfolgten Veröffentlichung der neuen Verordnung eine diesbezügliche Erklärung gegenüber der Bank von Griechenland abgegeben worden ist. Es handelt sich dabei um folgende Erzeugnisse:

Photographische Platten (Pos. 156 des griechischen Zolltarifs); Leime (Pos. 160 c 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9); Typographische Tinten usw. (Pos. 160 d 3 und 4); Aetherische Oele (Pos. 163); Tierische und pflanzliche Farbstoffe (Pos. 167 b, c, d, e, i); Putzmittel (Pos. 172); Photographisches Papier (aus Pos. 181); Gummibänder usw. (Pos. 196).

Diese Waren konnten bisher aus den Ländern frei eingeführt werden, mit denen seit Beginn des Clearings ein Aktivsaldo zugunsten Griechenlands bestand. Seit einiger Zeit weist das deutsch-griechische Clearing für Griechenland einen Passivsaldo auf. (461)

**Zollfreie Einfuhr von Farbstoffen.** Auf Grund einer am 14. Oktober 1938 erlassenen Verfügung ist die griechische Teppichorganisation ermächtigt worden, Farbstoffe, die ausschließlich zur Herstellung von Teppichen bestimmt sind, gegen Hinterlegung einer Bankgarantie bis auf weiteres zollfrei einzuführen. (326)

### Portugal.

**Zollabfertigung sudetendeutscher Waren.** Nach einer Anordnung des Lissaboner Zollamts werden Waren, die aus den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, als Waren deutschen Ursprungs behandelt. (459)

### Cuba.

**Eintragungsvorschriften für Arzneimittelherzeuger und -importeure.** Ein am 23. November 1938 erlassenes Dekret bestimmt, daß alle Personen, die sich mit der Herstellung von pharmazeutischen, biologischen und ophotherapeutischen Spezialitäten für die Anwendung bei Mensch und Tier befassen, sowie ferner die Hersteller von Verbandmaterial, diätetischen Produkten und ärztlichen Bedarfsartikeln verpflichtet sind, sich innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung des Dekrets in einem Spezialregister beim Handelsministerium eintragen zu lassen. Dieser Vorschrift unterliegen auch die Einführer der oben erwähnten Erzeugnisse sowie die in Cuba ansässigen Vertreter von entsprechenden ausländischen Waren. (330)

**Venezuela.**

**Zolltarifänderung.** Durch Beschluß vom 5. Dezember 1938 ist der Zollsatz für alkoholhaltige Parfümerien (Kölnischwasser, Lavendelwasser usw.) der Pos. 363 des venezolanischen Zolltarifs von bisher 4,25 auf 5 Bol. erhöht worden. Von dieser Zollerhöhung werden deutsche Erzeugnisse nicht betroffen, da sie auf Grund der Meistbegünstigung auf den im französisch-venezolanischen Handelsabkommen vom 8. August 1938 (vgl. Jahrg. 1938, S. 907) für alkoholhaltige Parfümerien der Pos. 363 vorgesehenen Zollsatz von 3,20 Bol. Anspruch haben. (408)

**Ursprungsnachweis.** Der Finanzminister hat am 12. Dezember 1938 Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 30. September 1938 betreffend den Ursprungsnachweis für Einfuhren erlassen (vgl. 1938, S. 961). Danach ist für die auf dem Frachtwege nach Venezuela einzuführenden Waren der Ursprungsnachweis nach wie vor durch die Angabe des Ursprungslandes in der Konsulatsrechnung zu erbringen. Bei Postpaket-sendungen muß der Ursprung der Waren entweder auf ihren Begleitpapieren oder auf der Zollinhaltserklärung angegeben werden; eine Beglaubigung durch ein venezolanisches Konsulat ist nicht erforderlich. Bei Sendungen auf dem Luftpostwege ist der Ursprung der Waren in den betreffenden Begleitpapieren zu vermerken. Diesen Papieren ist aber außerdem noch ein Ursprungszeugnis beizufügen, das von der zuständigen Handelskammer oder sonstigen Behörde des Herstellungsortes der Waren auszustellen ist. Befindet sich in diesem Ort ein venezolanisches Konsulat, so muß das Ursprungszeugnis von diesem abgestempelt sein; eine Gebühr hierfür wird nicht erhoben. (343)

**Argentinien.**

**Handelsvertrag mit Griechenland.** In dem auf S. 1141 (1938) erwähnten Handelsvertrag hat Griechenland die Zölle für feste Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte (Position 175 c 1) zu einem Satz von 20 Dr. je 100 kg und für flüssige oder teigförmige Gerbstoffe oder Gerbstoffextrakte (Pos. 175 c 2) zu einem Satz von 12 Dr. je 100 kg vertraglich gebunden. (290)

**Chile.**

**Erhöhung des Einfuhrkontingents für Calciumcarbid.** Wie aus Santiago gemeldet wird, ist das Jahreseinfuhrkontingent für Calciumcarbid von bisher 400 t auf 800 t erhöht worden. Diese Maßnahme ist darauf zurückzuführen, daß die einheimische Erzeugung von Calciumcarbid nur 400 t beträgt und damit der Inlandsverbrauch schätzungsweise nur zu einem Drittel gedeckt werden kann. (475)

**Zolltarifentscheidung.** Laut „Boletin de Aduanas“ Nr. 521/1938 wird Cellon bei der Einfuhr in Chile nach Pos. 1170 des Zolltarifs (0,75 Pesos je kg br.) abgefertigt. (332)

**Algier.**

**Erhöhung der Pauschalumsatzsteuer.** Nach einem im „Journal Officiel“ (Paris) vom 21. Dezember 1938 erschienenen Dekret ist mit Wirkung vom 1. Januar 1939 die allgemeine Pauschalumsatzsteuer von bisher 6,5 auf 7% erhöht worden. (336)

**Türkel.**

**Zolltarifänderung.** Nach Mitteilung der Türkischen Handelskammer für Deutschland ist der Einfuhrzoll für Wismutpräparate, die zur Syphilisbehandlung bestimmt sind, auf 5% herabgesetzt worden. Die Einfuhr dieser Erzeugnisse ist dem Roten Halbmond vorbehalten. (429)

**Zollermäßigung für Filme.** Wie nachträglich bekannt wird, gilt die durch Dekret vom 19. August 1938 verfügte Zollermäßigung nur für Kinefilme und nicht für Filme für photographische Apparate (vgl. 1938, S. 909). (295)

**Palästina.**

**Verzollung deutscher Havaara-Waren.** Nach nunmehr vorliegenden Meldungen ist bei der Zollberechnung deutscher Waren im Rahmen des Havaara-Systems nach der Entscheidung des Bezirksgerichts in Haifa (vgl. 1938, S. 1086) nicht mehr wie bisher der Rechnungspreis zugrunde zu legen, sondern der Nettobetrag, den der Ein-

führer nach Abzug der ihm gewährten Bonifikation an die Havaara abführt. (299)

**Iran.**

**Vereinfachung der Einfuhrvorschriften.** Im Zusammenhang mit den neuen Einfuhrvorschriften (vgl. S. 16) sind die ausländischen Exporteure aufgefordert worden, Sendungen nach Iran nicht eher auf den Weg zu bringen, als bis sie die Bestätigung erhalten, daß der iranische Auftraggeber sich im Besitz einer gültigen Bestattungsgenehmigung befindet. Wie „NfA.“ mitteilt, erhält die iranische Gesandtschaft in Berlin jetzt regelmäßig Aufstellungen über die vom iranischen Handelsministerium ausgegebenen Bestattungsgenehmigungen. Die Exporteure haben auch darauf zu achten, daß der in der Faktura eingesetzte Betrag mit den in der Bestattungsgenehmigung enthaltenen Angaben genau übereinstimmt. (409)

**China.**

**Geplante Einfuhrbeschränkung für Luxusartikel in Nordchina.** Nach chinesischen Berichten plant die provisorische Zentralregierung in Peking, für Luxusartikel scharfe Einfuhrbeschränkungen zu erlassen. (297)

**Neu-Seeland.**

**Einfuhrkontrolle.** Im Rahmen der neuen Einfuhrkontrolle (vgl. 1938, S. 1110) sind am 2. Januar 1939 zunächst etwa 5000 Einfuhrlicenzen ausgegeben worden. Stark beschränkt wurde angeblich die Einfuhr von Glycerin, Fußbekleidung und Zündhölzern. Die britischen Ausfuhrfirmen rechnen damit, daß ihnen ihre Geschäftsmöglichkeiten zunächst etwa in Höhe ihrer Lieferungen im ersten Halbjahr 1938 erhalten bleiben unter bevorzugter Zuteilung von Einfuhrgenehmigungen für Rohstoffe und Halbwaren. (458)

**BEKANNTMACHUNGEN ÜBER  
VERKEHRSTARIFE**
**Reichsbahngütertarif Heft C II b (Ausnahmetarife).**

Der Ausnahmetarif 2 G 3 (Ueberleitungstarif) für Graphit zur Ausfuhr von bestimmten Bahnhöfen im Lande Oesterreich nach allen Grenzbahnhöfen und Grenzübergangspunkten des Landes Oesterreich ist außer Kraft getreten. (442)

**Ausnahmetarif für Kalk usw.**

Mit Wirkung vom 12. Januar 1939 wurden im AT 4 B 11 für Kalk usw. im Abschnitt Oertlicher Geltungsbereich und Frachtberechnung Abschnitt I die Versandbahnhöfe Bunzlau und Neudorf (Gröditzberg) gestrichen und die Versandbahnhöfe Nieder-Großhartmannsdorf und Ober-Großhartmannsdorf nachgetragen. (443)

**Ausnahmetarif für Rohkupfer.**

Mit Gültigkeit vom 12. Januar 1939 wurde im AT 9 B 1 für Rohkupfer der Bahnhof Berlin-Moabit als Empfangsbahnhof nachgetragen. (444)

**Ausnahmetarif für Rohaluminium usw.**

Mit Wirkung vom 12. Januar 1939 wurden im AT 9 B 7 für Rohaluminium usw. die Bahnhöfe Aschaffenburg Süd und Bodenbach in den Empfangsgeltungsbereich der Gruppe I aufgenommen. (445)

**Ausnahmetarif für Düngemittel usw.**

Im AT 11 A 1 für Düngemittel usw. wurde mit Gültigkeit vom 16. Januar 1939 im Abschnitt „Oertlicher Geltungsbereich“ unter Abt. II B der Versandbahnhof „Bochum-Präsident“ nachgetragen. (446)

**Ausnahmetarif für Soda.**

Mit Wirkung vom 12. Januar wurde der Ausnahmetarif 12 B 14 für calcinierte Soda zur Entschwefelung von Roheisen zur Durchführung des Vierjahresplanes eingeführt. Der Tarif enthält Sonderfrachtsätze zwischen bestimmten Bahnhöfen. (447)

**Ausnahmetarif für Schwefelsäure.**

Im AT 13 B 47 für Schwefelsäure wurde mit Gültigkeit vom 12. Januar 1939 im Abschnitt Oertlicher Geltungsbereich der Versandbahnhof „Blumau-Neurüßhof“ aufgenommen. (448)

**Ausnahmetarif für Stanzöl.**

Mit Wirkung vom 12. Januar 1939 wurden im AT 14 B 19 für Stanzöl die Bahnhöfe „Alt-Rohlau und Schatzlar“ als Empfangsbahnhöfe in den Abschnitt Oertlicher Geltungsbereich aufgenommen. (449)

**Ausnahmetarif für Fette und Oele.**

Mit Wirkung vom 12. Januar 1939 wurde im Abschnitt Oertlicher Geltungsbereich des AT 14 G 1 für Fette und Oele unter den Empfangsbahnhöfen „Rosenbach (Kärnten) und Rosenbach (Kärnten) Grenze“ nachgetragen. (450)

**Ausnahmetarif für thüringische, böhmische und Nürnberger Waren.**

Mit Gültigkeit vom 12. Januar 1939 wurden im AT 24 S 3 für thüringische Waren die Bahnhöfe „Bodenbach und Tetschen“ in den Versandgeltungsbereich des Tarifs Abschnitt A aufgenommen. (451)

**Ausnahmetarif für Bestimmte Güter bei Einfuhr.**

Mit Wirkung vom 16. Januar 1939 wurde im AT 24 S 5 für Bestimmte Güter bei Einfuhr der Bahnhof „Essen-Werden“ in den Empfangsgeltungsbereich des Tarifs Abschnitt A mit Sonderfrachtsätzen aufgenommen. (452)

## RUNDSCHAU DER CHEMIWIRTSCHAFT.

### Die Beschäftigung der chemischen Industrie im Dezember 1938.

Wie die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mitteilt, ist in der Zellwollherstellung Sachsens die Beschäftigungslage durch guten Auftragsbestand auf längere Zeit gesichert. Auch die Farben- und Asphaltherstellung sowie die Seifenerzeugung wiesen einen gleichmäßigen Beschäftigungsgrad auf. In Bayern hat die Wachwarenfabrikation eine saisonmäßige Belegung erfahren. Die Glanzstofffabriken des Arbeitsamtsbezirks Aschaffenburg waren wie bisher aufnahmefähig. Die chemische Großindustrie Mitteldeutschlands suchte nach wie vor Betriebsarbeiter. Zur vorübergehenden Deckung des Bedarfs an Arbeitskräften wurden in erheblichem Umfang Bau- und Bauhilfsarbeiter herangezogen, die wegen des eingetretenen Frostes ab Mitte Dezember zur Verfügung standen. Die Düngemittelfabriken trafen die ersten Vorbereitungen für die kommende Frühjahrskampagne und forderten hierzu bereits Kräfte an. Die Schwelereien, Oelraffinerien und Anlagen zur Gewinnung von Treibstoffen usw. waren stark beschäftigt. Besonders groß war der Bedarf an Arbeitskräften im Arbeitsamtsbezirk Altenburg. Der Geschäftsgang der Fabriken für Bitumen, Dachpappe und Teerprodukte war nach Eintritt des Frostes etwas gehemmt. In der Bitterfelder Filmfabrikation begann Anfang Dezember bereits die Saison. Mehr als 100 weibliche Arbeitskräfte wurden hierfür eingestellt. Die Betriebe der chemischen Industrie im Bezirk Hessen waren im Monat Dezember voll beschäftigt, nahmen aber nur vereinzelt Neueinstellungen vor. In Niedersachsen entließen die Wachsbleichen, Kerzen- und Seifenfabriken nach Beendigung des Weihnachtsgeschäfts die zusätzlich eingestellten weiblichen Kräfte. Die übrigen Betriebe der chemischen Industrie, wie Tintenfabriken, Parfümeriewerke usw. hatten dagegen laufend Bedarf an Arbeitskräften. Im Rheinland und in der Nordmark war es hauptsächlich die Düngemittelindustrie, die Hilfskräfte für den Frühjahrsversand einstellte. Die chemischen Werke in Südwestdeutschland, die sich mit der Herstellung von Farben und Lacken, Ammoniak soda usw. befassen, verzeichneten einen gleichmäßig guten Beschäftigungsgrad. Die Carbidgefabrikation konnte in diesem Jahr auch über Winter in Betrieb gehalten werden.

In der Kautschukindustrie blieb die Beschäftigungslage weiterhin gut. Im Bezirk Nordmark mangelte es an Vulkanisierern, eine Anzahl Frauen wurde neu eingestellt; daneben bestand Bedarf an Jungarbeiterinnen. Einer Gummifabrik in Niedersachsen konnte das Arbeitsamt Hannover 150 männliche und weibliche Kräfte zuweisen; noch weiter angeforderte Kräfte konnten nicht gestellt werden. Das Werk hat für Februar-März 1939 weiteren zusätzlichen Bedarf von etwa 1000 Arbeitskräften. Eine Gummifabrik im Bezirk Hildesheim wird demnächst stärker einstellen, da die Einlegung einer zweiten Schicht beabsichtigt ist. In Hessen nahm die Gummiindustrie bei gutem Beschäftigungsstand noch eine größere Anzahl Kräfte zusätzlich auf. In Mitteldeutschland blieb der bisherige günstige Stand der Beschäftigung weiter bestehen; der Bedarf an Jugendlichen und weiblichen Arbeitskräften konnte nicht ganz gedeckt werden. In Sachsen lag bei guter Beschäftigungslage ausgeglichener Kräftebedarf vor.

Ein Asbestwerk in Niedersachsen hat für die Erledigung der etwas vermehrten Exportaufträge seine Belegschaft um 20 Kräfte verstärkt.

Der günstige Beschäftigungsstand der Linoleumindustrie liegt unverändert. (463)

### WIRTSCHAFTLICHE NACHRICHTEN

#### Inland.

##### Fabrik für synthetischen Spiritus.

Die Dr. Alexander Wacker Gesellschaft für elektrochemische Industrie G. m. b. H., München, errichtet, wie gemeldet wird, eine Fabrik zur Herstellung von syn-

thetischem Aethylalkohol unter Verwendung von Calciumcarbid als Ausgangsmaterial. Das jährliche Erzeugungsvermögen der Anlage wird 250 000 hl betragen. Die Fabrik ist nahezu fertiggestellt und wird demnächst den Betrieb aufnehmen. (8112)

##### Firmenmeldungen aus Oesterreich.

Wie wir der „Neuen Freien Presse“ entnehmen, ist in Wien die offene Handelsgesellschaft Reitz & Co. zur Herstellung von Farben und zum Vertrieb von Farben und Parfümeriewaren gegründet worden. Weiter wurde gegründet die Ostmärkische Putzwollfabrik in Wöllersdorf, die u. a. Putzwolle und Düngemittel herstellen und sich mit der Knochen- und Fettextraktion befassen wird. Das Unternehmen F. Joh. Kwidzka in Korneuburg, dessen Gegenstand bisher neben dem Betrieb einer Apotheke hauptsächlich die Erzeugung von Veterinärpräparaten war, hat jetzt auch die fabrikmäßige Herstellung von chemischen, pharmazeutischen und technischen Erzeugnissen aufgenommen. Die Anilinchemie A.-G., Wien, die ein Aktienkapital von 0,3 Mill. S. besitzt und sich mit dem Vertrieb von chemischen Erzeugnissen befaßt, ist in Liquidation getreten. Ihre Aufgaben sind auf die kürzlich gegründete Chemikalien-Verkaufsgesellschaft „Donau“ m. b. H., Wien, übergegangen. Diese Gesellschaft besorgt jetzt also den Chemikalienvertrieb für die I. G. Farbenindustrie sowie den Vertrieb der Produkte folgender Firmen: Continentale Gesellschaft für angewandte Elektrizität; Karbidwerk Deutsch-Matrei (Herstellung von Carbid und Ferrosilicium); Oesterreichische Kunstdünger-, Schwefelsäure- und Chemische Fabrik A.-G., Deutsch-Wagram. — In Liquidation getreten ist ferner die Ozokerit-Handelsgesellschaft m. b. H., Wien. Sie hat ihre Firma in Ozokerit-Handelsgesellschaft m. b. H. in Liquidation geändert. — Ueber das Vermögen des Kaufmanns Josef Ehrenfreund in Wien, der sich mit der Herstellung von Farben und Lacken befaßt, ist das Konkursverfahren eröffnet worden. (378)

##### Genehmigungspflicht für die Errichtung und Erweiterung von Betrieben und Filialen im Sudetenland.

Laut Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 14. Januar 1939 („Reichsanzeiger“ vom 16. Januar 1939) ist für die Erteilung der gemäß Verordnung zum Schutze der sudetendeutschen Wirtschaft vom 15. Oktober 1938 erforderlichen Genehmigung zur Errichtung von gewerblichen Unternehmungen, Zweigbetrieben, Filialen, Auslieferungslagern usw. in den sudetendeutschen Gebieten die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidenten und Landeshauptmänner) zuständig, in deren Bezirk die beantragte gewerbliche Unternehmung, Filiale usw. liegt oder liegen wird. In Zweifelsfällen wird die zuständige höhere Verwaltungsbehörde durch den Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete bestimmt. Die Genehmigung von Anträgen über Unternehmungen des Bergbaus, der Energiewirtschaft, der Eisen- und Stahlerzeugung und Walzwerke, der Metallerzeugung und Metallhalbzeugwerke, des Bank-, Sparkassen- und Versicherungswesens und des Kohlen Großhandels hat sich der Reichswirtschaftsminister selbst vorbehalten. (464)

##### Warenverkehr mit dem Sudetenland.

Im „Reichsanzeiger“ vom 14. Januar ist eine Dritte Bekanntmachung derjenigen Waren veröffentlicht, die im Sudetenland von Personen und Firmen des übrigen Reichsgebiets nur mit besonderer Bewilligung erworben und in das übrige Reichsgebiet verbracht werden dürfen. In die Liste (vgl. 1938, S. 935, 1050) ist danach Jute wieder aufgenommen worden; neu aufgenommen wurden ferner Chromfalzspäne (aus 569 b). Gestrichen wurden andererseits Benzin und Benzol sowie Blei- und Kupferrohre. (476)

##### Deutsches Kartellrecht im Sudetenland.

Durch Verordnung vom 12. Januar 1939 („Reichsgesetzblatt“ I, S. 28 ff.) werden mit sofortiger Wirkung die Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923, die Verordnung des

Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930, das Gesetz über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 sowie das Gesetz über das Reichswirtschaftsgericht vom 25. Februar 1938 nebst den dazu ergangenen Aenderungen und Ausführungsverordnungen in Kraft gesetzt. Verträge und Beschlüsse von Syndikaten, Kartellen, Konventionen und ähnliche Abmachungen sind bis zum 28. Februar 1939 für den Bereich der Industrie bei dem Sudetendeutschen Hauptverband der Industrie in Reichenberg anzumelden. Die Anmeldung ist in sechsfacher Ausfertigung zu erstatten. Jeder Ausfertigung der Anmeldung sind sämtliche Verträge und Beschlüsse einschließlich Satzungen und Schiedsverträge anzuschließen. (465)

#### Deutsches Bergrecht im Sudetenland.

Durch Verordnung vom 10. Januar 1939 („Reichsgesetzblatt“ I, S. 43 ff.) werden das Lagerstättengesetz vom 4. Dezember 1934, das Gesetz zur Ueberleitung des Bergwesens auf das Reich vom 28. Februar 1935, das Gesetz zur Erschließung von Bodenschätzen vom 1. Dezember 1936, die Verordnung über die Zulegung von Bergwerksfeldern vom 25. März 1938 und die kohlenwirtschaftlichen Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt. Die Behörden der bisherigen staatlichen Bergverwaltung in Karlsbad, Komotau, Brüx und Teplitz werden Reichsbergbehörden. Die Wahrnehmung der Aufgaben der mittleren Bergbehörde wird den Oberbergämtern in Breslau, Freiberg (Sachsen) und München sowie dem Reichsstatthalter in Wien für die jeweils angrenzenden Bezirke übertragen. (477)

#### Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung im Sudetenland.

Auf Grund der Verordnung vom 13. Januar 1939 („Reichsgesetzblatt“ I, S. 31) hat der Gläubiger wegen der Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln, die in den sudetendeutschen Gebieten im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsweise für die Ernte 1939 beschafft sind, ein gesetzliches Pfandrecht an den in dieser Ernte anfallenden Früchten der zum Betriebe gehörigen Grundstücke, auch wenn die Früchte noch nicht vom Grundstück getrennt worden sind. Der Schuldner kann die Geltendmachung des Pfandrechts durch Sicherungsleistung abwenden. Das Pfandrecht erlischt mit dem 1. April 1940, wenn es nicht vorher gerichtlich geltend gemacht worden ist. (466)

#### Sprengstoffmonopolabgabe im Sudetenland.

Nach einer Anweisung des Reichsfinanzministers vom 20. Dezember 1938 ist von der Erhebung der in den sudetendeutschen Gebieten bestehenden Monopolabgabe (Lizenzgebühr) für Sprengstoffe mit sofortiger Wirkung Abstand zu nehmen. (410)

#### Ungültige Sprengstofferlaubnisscheine.

Im „Ministerialblatt für Wirtschaft“ vom 17. Januar 1939 ist auf Seite 9 ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Sprengstofferlaubnisscheine bekanntgegeben. (478)

#### Verwendungsbeschränkung für Terpentinöl.

Durch Anordnung Nr. 17 des Reichsbeauftragten für Chemie, Dr. Claus Ungewitter, vom 17. Januar („Reichsanzeiger“ vom 17. Januar 1939) ist die Anordnung der Ueberwachungsstelle „Chemie“ über die Verbrauchsbeschränkung für: a) Terpentinöl für die Herstellung von Möbel- und Fußbodenpflegemitteln und b) mehr als 60% Terpentinöl enthaltende Lösungsmittel zur Herstellung von Schuh- und Lederpflegemitteln (vgl. 1936, S. 457) aufgehoben worden. Nach der neuen Anordnung bleibt nur das Verwendungsverbot für Lösungsmittel, die mehr als 60% Terpentinöl enthalten, für die Herstellung von Leder- und Schuhpflegemitteln bestehen. Diese Beschränkungen gelten jedoch nicht für Leder- und Schuhpflegemittel, die für Zwecke der Ausfuhr hergestellt werden. Die neue Anordnung ist am 18. Januar in Kraft getreten. (479)

#### Errichtungsverbot für Magnesitbetriebe.

Durch eine im „Reichsanzeiger“ vom 8. Januar veröffentlichte und am 19. Januar in Kraft getretene Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 16. Januar,

die die sudetendeutschen Gebiete nicht betrifft, ist bis zum 30. September 1940 verboten worden:

- a) neue Betriebe oder Unternehmungen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Magnesit zu errichten,
- b) neue Anlagen zum Brennen von Sintermagnesit oder zur Herstellung von Magnesitstampfsinter oder Magnesitmörtel zu errichten,
- c) neue Anlagen zur Herstellung von Magnesitsteinen, temperaturwechselbeständigen Sondermagnesitsteinen, Chrommagnesitsteinen und sonstigen Magnesitmischsteinen zu errichten,
- d) die Leistungsfähigkeit bestehender Betriebe oder Unternehmungen, die Magnesit gewinnen, Sintermagnesit oder die sonst unter b) und c) genannten Erzeugnisse herstellen, zu erweitern,
- e) den Geschäftsbetrieb bestehender Unternehmungen auf die Gewinnung oder Aufbereitung von Magnesit oder die Herstellung der unter b) und c) genannten Erzeugnisse zu erweitern.

Von den Beschränkungen können Ausnahmen bewilligt werden, die mit Bedingungen und Auflagen versehen werden können. Vor Erteilung einer Ausnahmebewilligung darf kein Unternehmer mit den von ihm beabsichtigten Arbeiten beginnen, auch wenn er nach berggesetzlicher Vorschrift dazu befugt ist. (480)

#### Bewirtschaftung synthetischer Oel- und Fettsäuren.

Durch Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers im „Reichsanzeiger“ vom 4. Januar 1939 ist die Zuständigkeit der Ueberwachungsstelle für industrielle Fettversorgung bezüglich der Oelsäuren (Olein) (aus 172 des statistischen Warenverzeichnisses) und der Fettsäuren (250 a) auf die entsprechenden synthetischen Erzeugnisse ausgedehnt worden. (413)

#### Zulassungen zum Vertrieb von Luftschutzgegenständen.

Im „Reichsanzeiger“ vom 16. Januar ist eine neue Liste von Firmen veröffentlicht worden, denen gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juli 1935 Genehmigung zum Vertrieb bestimmter Luftschutzgegenstände widerruflich erteilt worden sind. (467)

#### Errichtung und Erweiterung von Versandgeschäften genehmigungspflichtig.

Der Reichswirtschaftsminister hat am 10. Januar 1939 („Reichsanzeiger“ vom 10. Januar 1939) eine sofort in Kraft tretende Anordnung erlassen, wonach die Neuerrichtung eines Versandgeschäftes in Preußen, Bayern und Sachsen der Genehmigung des Regierungspräsidenten (in Berlin des Stadtpräsidenten), in Oesterreich des Landeshauptmanns, im Saarland des Reichskommissars und im übrigen Reichsgebiet der Obersten Landesbehörde bedarf. Als Versandgeschäft im Sinne dieser Anordnung gelten Unternehmungen und Abteilungen von Unternehmungen, die Waren an den letzten Verbraucher im Wege des Versandes absetzen. Die Erweiterung der bestehenden Versand- und Verpackungsräume bei Versandgeschäften bedarf, sofern die geplante Erweiterung mehr als 25 qm beträgt, der Genehmigung des Oberbürgermeisters in nichtkreisangehörigen Städten und im übrigen des Landrats. Die Verlegung von Versandgeschäften, deren Verpackungs- und Versandräume einen Umfang von mehr als 300 qm haben, in einen anderen Gemeindebezirk bedarf der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers. (468)

#### Neue Fassung des Salzsteuergesetzes.

Laut Mitteilung im „Reichszollblatt“ A vom 18. Januar gilt die neue Fassung des Salzsteuergesetzes vom 23. Dezember 1938 (vgl. S. 24) nicht in Oesterreich und den sudetendeutschen Gebieten. (481)

### Ausland.

#### Belgisch-canadisches Verkaufsabkommen für Radium.

Wie aus Brüssel gemeldet wird, hat die Union Minière du Katanga, die den überwiegend größten Teil der Radiumerzeugung in Belgisch Kongo stellt, mit der canadischen Eldorado Co. ein Abkommen getroffen, demzufolge fortan auf die Union Minière 60% und die canadische Gruppe 40% der Radiumverkäufe entfallen sollen. (414)

#### Frankreich.

Produktionsaufnahme der Lanitalfabrik. Wie berichtet wird, ist kürzlich die Lanitalfabrik in Wasquehale (vgl. 1938, S. 1015) endgültig in Betrieb genommen worden. Die Produktion beträgt zur Zeit 2 t täglich und

soll im Laufe des Jahres bis auf 8 t gesteigert werden. Beschäftigt werden etwa 1000 Arbeiter; der Wert der Anlagen wird mit 15 Mill. Fr. angegeben. (384)

**Erzeugung und Absatz von Aluminium.** Nach einer Meldung der „Journé Industrielle“ erreichte der französische Aluminiumverbrauch im abgelaufenen Jahr annähernd 28 000 t gegen 27 000 t im Jahre 1937. Das Leistungsvermögen der französischen Aluminiumfabriken beträgt zur Zeit 45 000 t und wird zum Ende des laufenden Jahres auf 55 000 t steigen, da verschiedene Unternehmen ihre Anlagen ausbauen. (415)

### Belgien.

**Neue Abgabe für Industriebetriebe.** Wie aus Brüssel gemeldet wird, hat die belgische Regierung dem Senat einen Gesetzentwurf vorgelegt, demzufolge alle Industriebetriebe mit sofortiger Wirkung verpflichtet sein sollen, an das „Office National du Placement et du Chomage“ eine bestimmte Abgabe zu entrichten, die zugunsten der Arbeitslosenunterstützung verwendet werden soll. Die belgischen Industriellen haben gegen diesen Entwurf schärfsten Protest eingelegt. (366)

### Schweden.

**Volksgasmaske.** Wie aus Stockholm gemeldet wird, sollen auf Anordnung der Regierung Versuche zur Herstellung einer Volksgasmaske durchgeführt werden. (416)

**Tschechische Firma plant Ultramarinerzeugung.** Infolge der schlechten Absatzbedingungen in der Tschechoslowakei beabsichtigen verschiedene Ultramarinfabriken, ihre Betriebe nach dem Ausland zu verlegen. Nach einer Pressemeldung soll eine Prager Ultramarinfabrik — wahrscheinlich die Vereinigte Papier- und Ultramarinfabriken A.-G. — bereits ein entsprechendes Gesuch an das Stockholmer Kommerskollegium eingereicht haben. Wie die Gesellschaft in dem Gesuch anführt, wäre sie in der Lage, nicht nur den gesamten schwedischen Bedarf an Ultramarin zu decken, sondern darüber hinaus noch einen Teil ihrer Produktion nach dem Ausland abzusetzen. (417)

### Tschecho-Slowakei.

**Kartelländerungen.** Nach Meldung des „Prager Tagblatt“ sind in letzter Zeit folgende Kartelländerungen bekanntgeworden:

Dem Quoten- und Preiskartell für Pappe und Holzstoff gehören nur noch neun Firmen an, nachdem die übrigen 18 sudetendeutschen Firmen ausgeschieden sind. Die sudetendeutsche „Geflei“, genossenschaftliche Verwertung tierischer Nebenprodukte des Fleischer-gewerbes in Böhmen reg. Gen. m. b. H. in Tschernitz, ist aus dem Konditionen- und Preiskartell für Leimrohstoffe und aus dem Leimkartell ausgeschieden. Aus dem inländischen Fuselölkartell sind 17 Firmen ausgeschieden, die ihren Sitz im Sudetenland bzw. in den an Ungarn und Polen abgetretenen Gebieten haben. (421)

### Polen.

**Erzeugung und Verbrauch von Zellwolle.** Wie aus einem Bericht der „Gazeta Handlowa“ hervorgeht, werden in Polen drei verschiedene Sorten Zellwolle hergestellt, und zwar: „Textra“, „Chostra“ und „Argona“. An Textra und Chostra wurden im vergangenen Jahre 4200 t verbraucht. Der Verbrauch dieser beiden Marken wird wahrscheinlich im laufenden Jahre 6000 t erreichen. Von der Marke „Argona“ wird die Textilindustrie im laufenden Jahre annähernd 1750 t verarbeiten. (423)

**Verwendungszwang für synthetischen Kautschuk.** Um die Erzeugung von synthetischem Kautschuk zu fördern, soll die einheimische Kautschukwarenindustrie verpflichtet werden, einen bestimmten Prozentsatz synthetischen Kautschuk zu verwenden. Wie die „Gazeta Handlowa“ mitteilt, sind vom Handelsminister bereits diesbezügliche Vorschriften, zunächst für das erste Quartal 1939, erlassen worden. Danach müssen in diesem Zeitabschnitt die in Frage kommenden Fabriken auf je 100 kg eingeführten Kautschuk 1,5 kg synthetischen Kautschuk verarbeiten. (342)

**Absatz von Automobilbereifungen.** Nach einer Warschauer Meldung sind 1938 rund 100 000 Stück Automobilbereifungen im Werte von 7,5 Mill. Zl. im Inland abgesetzt worden. Neuerdings ist man auch bestrebt, einen Teil der Produktion im Auslande abzusetzen; Anfang Dezember 1938 konnten erstmalig 200 Bereifungen zur Ausfuhr gelangen. (380)

### Estland.

**Ausbeutung von Diatomitvorkommen.** Aus den Diatomitvorkommen bei Narva, die bisher ohne Unterbrechung ausgebeutet werden (vgl. 1937, S. 1091), werden jährlich etwa 300 t gewonnen, die vorwiegend nach Finnland, Polen, Schweden, Lettland und Großbritannien ausgeführt werden, wo gute Absatzmöglichkeiten bestehen sollen. (7974)

### Finnland.

**Herstellung von Kunstseide und Zellwolle.** Wie aus Finnland gemeldet wird, werden in diesen Tagen bei der Kuitu O. Y. in Enso die Abteilungen für Kunstseide und Zellwolle in Betrieb genommen. Man rechnet damit, bereits im Februar d. J. 1200 kg Kunstseide und 1500 kg Zellwolle täglich erzeugen zu können. Die im Oktober 1938 aufgenommene Herstellung von Transparenzfolien beträgt jetzt 1000 kg täglich und fand bisher hauptsächlich im Inland Absatz. Nur ein kleinerer Posten ging nach Schweden. (405)

**Hydrierung von Torf.** Unter Inanspruchnahme der vom Reichstag bewilligten Mittel (1,5 Mill. Fmk.) ist eine Versuchsanstalt für die Entwicklung des Verfahrens von Professor Komppa zur Hydrierung von Torf (vgl. 1937, S. 474) errichtet worden, die demnächst in Betrieb genommen wird. Auf Grund der dort erzielten Ergebnisse soll über die weitere Entwicklung des Verfahrens entschieden werden. Nach den bisherigen Versuchen betrug die Ausbeute an Benzin, Brenn- und Schmierölen 47—48% der Trockensubstanz des Torfes. (245)

**Vorschriften für Desinfektionsmittel.** Nach den neuen von der Medizinalverwaltung erlassenen Desinfektionsvorschriften ist die Verwendung von Sublimat eingestellt und die von Formaldehyd wesentlich eingeschränkt worden. An Stelle von Sublimat soll nunmehr Chloramin (Sterisol A) benutzt werden, das sich wegen seiner geringen Giftigkeit für die Desinfektion von Händen und die Reinigung von Geschirr eigne. Zum Waschen von schmutzigem Geschirr, Möbelstücken, Fußböden usw. sind auch weiterhin kresolhaltige Seifenpräparate vorgesehen, weil vorläufig andere ähnliche Präparate nicht in Finnland hergestellt werden. Durchgreifende Desinfektionen werden mit Chlorkalk und gelöschtem Kalk durchgeführt. Als Vergasungsmittel zur Bekämpfung von Ungeziefer sind Cyanwasserstoff (Blau-säure, Zyklon), Aethylenoxyd (T-Gas) und Schwefeldioxyd vorgesehen. Das erstgenannte Mittel darf jedoch nur von besonders zugelassenen Ärzten unter Innehaltung der von der Medizinalverwaltung erlassenen Sondervorschriften benutzt werden, die Verwendung von Aethylenoxyd ist beruflich ausgebildeten Desinfektoren vorbehalten. (372)

### Sowjet-Union.

**Aufteilung des Volkskommissariats der leichten Industrie.** Durch Verordnung vom 2. Januar wurde das bisherige Volkskommissariat der leichten Industrie in zwei selbständige Kommissariate aufgeteilt, und zwar in ein Kommissariat der Textilindustrie, dem u. a. auch die Kunstfaserindustrie sowie die Betriebe zur Herstellung von Textilhilfsmaterialien unterstellt sind, und in ein neues Kommissariat der leichten Industrie. Zu letzterem gehören alle anderen Zweige der Konsumwarenindustrie, mit Ausnahme der Lebensmittelindustrie. Der Grund zu dieser Maßnahme dürfte in der schlechten Arbeit der leichten Industrie liegen, deren Erzeugung im abgelaufenen Jahr um etwa 8% hinter den Voranschlägen zurückgeblieben ist. Dies bezieht sich insbesondere auf die Textilindustrie und innerhalb derselben auf die Baumwollindustrie, die für die Versorgung der Bevölkerung von besonderer Bedeutung ist. (358)

**Aufteilung des Volkskommissariats der Rüstungsindustrie.** Durch Ukas vom 11. Januar d. J. ist das Volkskommissariat der Rüstungsindustrie in folgende vier selbständige Volkskommissariate aufgeteilt worden:

Volkskommissariat der Flugzeugindustrie,  
Volkskommissariat der Schiffbauindustrie,  
Volkskommissariat der Munitionsindustrie (hierzu gehören die Munitions- und Pulverfabriken),  
Volkskommissariat der Waffenindustrie (es umfaßt die Geschütz-, Gewehr- und optischen Fabriken). (392)

**Mißstände in der Sodaindustrie.** Wie wir Berichten der Sowjetpresse entnehmen, ist die Sodaabteilung des Chemiekombinats von Beresniki gezwungen, ihre Arbeit häufig zu unterbrechen, weil die Zufuhr von Kalkstein aus Mangel an Eisenbahnwagen unregelmäßig erfolgt. Weiter heißt es, daß die letzte Renovierung der Fabrik im Jahre 1933 erfolgt sei. Verschiedene Apparate seien völlig zerstört und müßten andauernd geflickt und gestützt werden. Auch die Fabrik „Donsoda“ muß aus Rohstoffmangel oft unfreiwillig feiern, die Kalköfen arbeiten nie mit voller Beschickung. Die Fabrik arbeitet vollkommen unrationell. (354)

**Gewinnung von Ammonsulfat aus Kokereigas.** Im Laufe dieses Jahres soll in einer Versuchsanlage in Charkow die Herstellung von Ammonsulfat aus Kokereigas aufgenommen werden. (249)

**Neue Teerdestillationsanlage.** Die Moskau-Zeitung „Industria“ schreibt, daß in nächster Zeit mit dem Bau einer neuen Kokerei in Verbindung mit einer Teerdestillationsanlage bei Moskau begonnen wird. Neben Koks sowie Industrie- und Leuchtgas für Moskau sollen hier auch verschiedene chemische Erzeugnisse hergestellt werden. Die Inbetriebnahme soll in der ersten Hälfte des Jahres 1940 erfolgen. (99)

**Regenerierung von Benzin.** Auf dem Kugellagerwerk „L. M. Kaganowitsch“ in Moskau ist die erste Anlage zur Regenerierung von Benzin in der Sowjet-Union errichtet worden. 80% des verbrauchten Benzins und 70% Kerosin können angeblich wiedergewonnen werden. Die Abfälle der Verarbeitung werden zur Kesselheizung verbraucht. (92)

### Bulgarien.

**Errichtungsverbot für die Kautschukwarenindustrie.** Wie aus Sofia gemeldet wird, hat der Industrierrat beim Handelsministerium die einheimische Kautschukwarenindustrie als übersetzt erklärt. Die Errichtung neuer Anlagen ist demnach bewilligungspflichtig. (368)

### Jugoslawien.

**Errichtung eines Krebsforschungsinstituts.** Nach einer jugoslawischen Meldung wird demnächst im Rahmen der Medizinischen Fakultät der Agrar-Universität ein Krebsforschungsinstitut errichtet werden. (323)

**Bau eines staatlichen Krankenhauses.** Nach einer Meldung aus Belgrad soll in den nächsten Monaten in Cetinje mit dem Bau eines staatlichen Krankenhauses mit einem Kostenaufwand von 24 Mill. Dinar begonnen werden. (325)

**La Dalmatienne.** Die Gesellschaft La Dalmatienne, eine Tochtergesellschaft der französischen Phosphates Tunisiens, hat im Geschäftsjahr 1937/38 einen Reingewinn von 3,15 Mill. Fr. erzielt, der zur teilweisen Abdeckung des aus früheren Jahren noch verbliebenen Defizits verwendet worden ist. Wie aus dem Geschäftsbericht hervorgeht, ist der Absatz von Calciumcarbid gegenüber 1936/37 um 7% gestiegen; die Verkaufspreise, ausgedrückt in der Währung der betreffenden Einfuhrländer, haben sich praktisch nicht geändert. Auch die Verkäufe von Kalkstickstoff haben im Berichtsjahr zugenommen, doch erreichte die Steigerung hier nur 3%; die Verkaufspreise ausgedrückt in engl. Pfunden zeigten eine Erhöhung um etwa 9%. Die Erzeugung von Ferromangan wurde im März 1938 in der Fabrik von Sibenik wieder aufgenommen, der Umsatz war noch unbedeutend, da die Verkäufe erst gegen Ende des Berichtsjahres einsetzen.

Wie weiter mitgeteilt wird, haben die Verhandlungen, die die Firma mit der jugoslawischen Regierung angeknüpft hat, zu keinem Ergebnis geführt. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat infolgedessen beschlossen, auf die ursprünglich vorgesehenen umfangreichen Investitionen zu verzichten. Die Gesellschaft ist sogar dazu übergegangen, einen Teil der bereits bestellten technischen Einrichtungen wieder zu veräußern. (425)

### Griechenland.

**Bau eines Krankenhauses.** Wie aus Athen gemeldet wird, sind von der Regierung 24,65 Mill. Dr. für den Bau eines Tuberculosehospitals in Asvestochori bei Thessaloniki zur Verfügung gestellt worden. (327)

**Ausbau der chemischen Industrie.** Nach Mitteilungen der Deutsch-Griechischen Wirtschaftsvereinigung wurde mit einem Kapital von 7,5 Mill. Dr. die A.-G. zur Herstellung von Gasmasken gegründet, die nach deutschen Lizenzen arbeitet und ihre Tätigkeit bereits begonnen hat; an dem neuen Unternehmen ist die Griechische Munitionsfabrik maßgeblich beteiligt. Die Elektrochemische Industrie A.-G., die sich mit der Herstellung von Chlor und Chlorprodukten befaßt und ein Leistungsvermögen von insgesamt 640 t im Jahr hat, will ihren Betrieb weiter ausbauen. Auch die A.-G. zur Herstellung von Sauerstoff, Acetylen und zur Verschrottung alter Schiffe plant eine Erweiterung ihrer Anlagen. Die Z. A. A. E. Chemie-Industrie A.-G. hat ihr Aktienkapital von 5 auf 10 Mill. Dr. erhöht. (426)

### Ver. St. v. Nordamerika.

**Neue elektrochemische Fabrik.** Wie bekannt wird, will die Electro Metallurgical Co. bei Sheffield eine neue elektrochemische Fabrik bauen, in der u. a. verschiedene Ferrolegierungen und Calciumcarbid hergestellt werden sollen. Der erforderliche elektrische Strom soll von der Tennessee Valley Authority bezogen werden. (428)

**Bevorzugung einheimischer Firmen bei Staatslieferungen.** In den kürzlich unterzeichneten Handelsabkommen mit Großbritannien und Canada haben die Vereinigten Staaten diesen Ländern die Meistbegünstigung bei der Vergebung von Lieferungen für öffentliche Arbeiten und bei sonstigen Regierungslieferungen zugesichert. Auf verschiedene Anfragen aus Wirtschaftskreisen hat das State Department mitgeteilt, daß bei der Vergebung von Aufträgen der Bundesregierung oder der ihr unmittelbar unterstehenden Organe auch weiterhin die amerikanischen Erzeugnisse bevorzugt werden. Diese Auffassung stehe nicht im Widerspruch zu den oben erwähnten Handelsabkommen, da in diesen lediglich vereinbart worden sei, daß bei Vergebung von Lieferungen die Erzeugnisse des Vertragspartners nicht schlechter behandelt werden dürften als diejenigen eines anderen fremden Landes. (427)

### Mexiko.

**Mangel an Kunstseidegarn.** Wie aus einer Meldung aus Mexiko hervorgeht, sind verschiedene einheimische Kunstseidewebereien nur unzureichend mit Kunstseidegarn versorgt, so daß sie wahrscheinlich gezwungen sein werden, ihre Betriebe zeitweilig zu schließen. (345)

### Brasilien.

**Verlängertes Moratorium für die Landwirtschaft.** Das Ende 1937 angeordnete Moratorium für die brasilianische Landwirtschaft ist durch Dekretgesetz vom 29. Dezember 1938 bis Ende 1939 verlängert worden. Unter die Bestimmungen des Moratoriums fallen Landwirte auch dann, wenn sich an ihre landwirtschaftliche Tätigkeit die Aufbereitung und industrielle Verwertung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen anschließt. („NfA“) (454)

### Uruguay.

**Verkaufsvorschriften für pharmazeutische Spezialitäten.** Ein im „Diario Oficial“ vom 27. Oktober 1938 veröffentlichtes Dekret bestimmt, daß pharmazeutische Spezialitäten auf der Grundlage von Phenylaminsulfamid und von Malonylharnstoff fortan nur noch gegen ärztliches Rezept in den Apotheken abgegeben werden dürfen. Von dieser Vorschrift ausgenommen sind Barbitursäurepräparate in Verbindung mit Dimethylaminophenyl-dimethylpyrazolon, die als Analgetikum Verwendung finden. (458)

### Aegypten.

**Auftreten von Obstbaumschädlingen.** Nach einer Bekanntmachung des Landwirtschaftsministers werden die Obstplantagen im Gebiet von Alexandria und Port-Said von dem Schädling „Aulacaspis Rosae“ stark heimgesucht. Die Bekämpfung dieses Schädlings ist daher durch eine im „Journal Officiel“ (Cairo) vom 26. Dezember 1938 veröffentlichte Verordnung amtlich angeordnet worden. Der Landwirtschaftsminister wird für die Plantagenbesitzer der in Rede stehenden Gebiete Richtlinien über die Art der Bekämpfung erlassen.

In einer weiteren Veröffentlichung des Landwirtschaftsministers wird über das starke Auftreten des Schädlings „Pulvinaria psidii“ im Gebiet von Cairo und Guizeh geklagt, der besonders die Feigenbäume befällt. Auch die Bekämpfung dieses Schädlings ist amtlich angeordnet worden. (310)

### Türkel.

**Zehnjahresplan für Krankenhausbauten.** Das Gesundheitsministerium hat einen auf zehn Jahre berechneten Plan zur Errichtung von Krankenhäusern und Heilanstalten aufgestellt. Danach sollen 27 Krankenhäuser mit je 50 Betten und 10 Krankenhäuser mit je 150 bis 500 Betten gebaut werden. Weiter ist u. a. die Errichtung von 2 Sanatorien mit je 500 Betten, 2 Lungenheilstätten mit je 250 Betten, 2 Tuberkuloseanstalten, 30 Untersuchungsanstalten für Lungenkranke, 16 Entbindungshäuser, 6 Kinderkrankenhäuser und 5 Behandlungsstellen für Leichterkrankte vorgesehen. (5)

### Japan.

**Phosphorgewinnung.** Nach kürzlich veröffentlichten amtlichen Angaben hat sich die Gewinnung von gelbem und rotem Phosphor 1936 auf 1622 t erhöht gegen 1549 t im Vorjahr. (116)

### Neu-Caledonien.

**Bau von Kühlanlagen.** Der Generalrat der Kolonie hat für 1939 den Bau mehrerer Fleischkühlanlagen beschlossen, die 1940 in Betrieb kommen sollen. (7100)

## PERSÖNLICHE UND GESCHÄFTLICHE NACHRICHTEN

### Dr. Martius 25 Jahre bei der Berufsgenossenschaft.

Am 20. Januar 1939 feierte Dr. Friedrich Martius das Jubiläum seiner 25jährigen Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie. Dr. Martius ist durch Veröffentlichungen über Unfallschutz und Unfallverhütung in der chemischen Industrie und durch seine Betätigung auf dem Gebiet des Tarif- und Dienstrechts weiteren Kreisen bekannt geworden. Auf der ersten Seite dieses Heftes ist auf das von ihm neu herausgegebene Buch verwiesen worden. (470)

### Chemische Werke Brockhues A.-G., Nieder-Walluf a. Rh.

Wie die Gesellschaft über das am 30. September abgelaufene Geschäftsjahr 1937/38 berichtet, hat sich ihr Gesamtumsatz ungefähr auf der Höhe des Vorjahres gehalten. Dagegen konnten die Auslandsverkäufe, die nahezu 30% des Gesamtumsatzes betragen, erhöht werden. Obwohl die Kapazität der Betriebsstätten nicht voll ausgenutzt wurde, konnte der Betriebsgewinn erhöht und neben den normalen Abschreibungen auf Anlagen in Höhe von 53 264 RM die Bilanzposition „Wasserkraft und Gruben“ um 75 000 RM vermindert werden und dadurch dem Teilwert nähergebracht werden. Der Rohertrag wird mit 805 000 RM ausgewiesen (i. V. 1,08 Mill. RM, von denen 0,34 Mill. RM übrige Aufwendungen abzusetzen sind). Außerordentliche Erträge brachten 51 000 gegen 41 000 RM im Vorjahr, dagegen erforderlichen Löhne, Gehälter und soziale Abgaben 557 000 (501 000) RM. Danach verbleibt ein Reingewinn von 3328 (79 384) RM, der zusammen mit 2612 RM Vortrag auf neue Rechnung vorgetragen wird, während im Vorjahr der Verlustvortrag von 76 772 RM getilgt werden konnte. Die gesamten Verbindlichkeiten haben sich um rund 200 000 RM auf 861 757 RM ermäßigt.

Nachdem die Schwierigkeiten der Uebernahme der Aktiven und Passiven der Tochtergesellschaft Brockhues & Co., Chemische Werke in Dux durch die Eingliederung des Sudetengebietes in das Deutsche Reich behoben sind, ist die Uebernahme für das laufende Geschäftsjahr vorgesehen, wofür ein angemessener Betrag in die Rückstellungen aufgenommen wurde. Das Duxer Unternehmen war verpachtet; das Pachtverhältnis war am 30. September 1938 beendet. Bei den schon seit mehreren Jahren stillliegenden Anlagen der Tochtergesellschaft Brockhues Triebener Grafit-Bergbau G. m. b. H., Trieben (Steiermark), ist vorerst nicht beabsichtigt, die Fabrikation wieder aufzunehmen. (132)

## Aus dem Zentralhandelsregister.

### Neueintragungen.

**Hans Fricke,** Sitz: Berlin SW 68, Alte Jakobstr. 23—24. Die Firma ist am 2. 1. 1939 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen. Inhaber: Kaufmann Hans Fricke, Werder a. d. Havel. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Parfümölen und Seifenkompositionen.

**Friedrich Wilhelm Henke,** Sitz: Osnabrück, Blücherstr. 18. Die Firma ist am 17. 12. 1938 in das Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Fabrikation und Verkauf von Chemisch-Pharmazeutischen Präparaten und diätetischen Genußmitteln. Inhaber ist der Kaufmann Friedrich Wilhelm Henke, Osnabrück.

**Konrad Haas,** Sitz: Nürnberg, Horst-Wessel-Str. 4. Die Firma ist am 5. 1. 1939 in das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen. Geschäftsinhaber: Konrad Haas, Kaufmann in Nürnberg. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Handel mit chemisch-technischen Erzeugnissen.

### Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

**Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung G. m. b. H.,** Sitz: Bochum. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum ist am 16. 12. 1938 eingetragen: Dem Erwin Behrens in Bochum ist Prokura erteilt mit der Maßgabe, daß er berechtigt ist, die Firma in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer, stellvertretenden Geschäftsführer oder einem Prokuristen zu vertreten. Die Prokura des Heinz Schramm ist erloschen.

**Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik A.-G.,** Sitz: Berlin NW 40, Alsenstr. 5. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 3. 1. 1939 eingetragen: Die Prokura für Dr. Ehrhart Franz ist erloschen. Dr. Ehrhart Franz, Chemiker, Frohnau, ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

**Mautner Markhof Brauerei Schwechat A.-G.,** Sitz: Wien III., Landstr. Hauptstr. 97. In das Register des Handelsgerichts Wien ist am 23. 12. 1938 eingetragen: Kollektivprokura erteilt an Josef Promintzer in Wien. Er zeichnet gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

**Dachpappen-Fabrik von Riedeburg & Möller,** Sitz: Hamburg, Borssteler Chaussee 11. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 14. 12. 1938 eingetragen: Das Geschäft der offenen Handelsgesellschaft ist von den Kaufleuten Hans-Georg Puttfarcken, Cali. Kolumbien, und Rudolf Dörger Alfred Jacobsen, Aumühle, übernommen worden. Die neue offene Handelsgesellschaft hat am 1. 12. 1938 begonnen. Die im Geschäftsbetrieb entstandenen Verbindlichkeiten sind nicht übernommen worden.

**Plus Fabrik chemischer Produkte G. m. b. H.,** Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 13. 12. 1938 eingetragen: Artur Sommer ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufleute Hans Berger, Wuppertal-Cronenberg, und Otto Wever, Wuppertal-Elberfeld, sind zu Geschäftsführern bestellt.

**Otto Stumpf A.-G.,** Sitz: Leipzig C 1, Bitterfelder Str. 1. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 15. 12. 1938 eingetragen: Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 29. 9. 1938 ist der Vorstand ermächtigt worden, bis zum 30. 6. 1943 das Grundkapital um einen Betrag von 350 000,— RM zu erhöhen. Gegenstand des Unternehmens ist Großhandel in und Herstellung von pharmazeutischen, homöopathischen, biologischen und kosmetischen Präparaten und medizinisch-technischen und chemischen Produkten.

**Permutit A.-G.,** Sitz: Berlin NW 7, Luisenstr. 30. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 14. 12. 1938 eingetragen: Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 29. 9. 1938 ist Gegenstand des Unternehmens nunmehr: Herstellung und Verkauf sowie die sonstige Verwertung von zur Aufbereitung von Flüssigkeiten, im besonderen Wasser, geeigneten chemischen Erzeugnissen sowie von beliebigen Stoffen, die ähnlichen Zwecken dienen. Insbesondere gehört zum Gegenstand des Betriebes der Gesellschaft der Erwerb und die Verwertung von Patenten und der sonstigen gewerblichen Schutzrechte der „Permutit“ benannten Stoffe.

In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 16. 12. 1938 die **Sepdellen-Werke G. m. b. H., Zweigniederlassung Hamburg,** Spitalerstr. 11, als Zweigniederlassung in Hansestadt Hamburg der Firma **Sepdellen-Werke G. m. b. H.,** Sitz: Bad Kreuznach, eingetragen worden. Die Dauer der Gesellschaft wird zunächst auf die Zeit bis zum 31. 12. 1965 festgelegt. Kündigt keiner der Gesellschafter die Gesellschaft unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist, so verlängert sich jeweils die Dauer der Gesellschaft um weitere fünf Jahre.

**Mitteldeutsche Gummi- und Guttapercha-Gesellschaft Edelmuth & Co. m. b. H.,** Sitz: Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 17. 12. 1938 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist von Frankfurt a. M. nach Leipzig verlegt worden. Gegenstand des Unternehmens: Vertrieb sanitärer Artikel, insbesondere der unter der Marke „Miguin“ bisher von der Firma Mitteldeutsche Gummi- und Guttapercha-Industrie Edelmuth & Co. in Frankfurt a. M. vertriebenen Waren. Stammkapital: 20 000 RM. Sophie Edelmuth ist nicht mehr Geschäftsführerin. Zum Geschäftsführer ist Kaufmann Dr. jur. Fritz Ries in Leipzig bestellt. Die Firma lautet jetzt: „Miguin“ Gummiwaren-Gesellschaft m. b. H.,

**Höpner & Co. Lackfabrik GmbH,** Sitz: Niesky, O.L. In das Handelsregister des Amtsgerichts Niesky ist am 14. 12. 1938 ein-

getragen: Karl Leukefeld ist durch Tod ausgeschieden. Als weitere Geschäftsführer sind Karl-Werner Leukefeld und Heinrich Weiß, beide in Niesky, bestellt.

**Oldenburger Hefe- und Spirituswerke A.-G.**, Sitz: Oldenburg in Oldenburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg i. O. ist am 2. 12. 1938 eingetragen: Das Grundkapital ist um 45 000 *RM* erhöht und beträgt jetzt 160 000 *RM*.

**Kruschen Salz G. m. b. H.**, Sitz: Berlin NW 7, Unter den Linden Nr. 37—38. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 2. 12. 1938 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 2. 8. 1937 hat die Herabsetzung des Stammkapitals um 150 000 *RM* auf 50 000 *RM* beschlossen.

**Samuel Mohr**, Sitz: Frankenthal. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen, Rhein, ist am 15. 12. 1938 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Kiefer & Sohn, Frankenthaler Seifenfabrik**. Kaufmann Reinhard Heinrich Kiefer ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Offene Handelsgesellschaft seit 17. 11. 1938.

**Ekert & Co.** (u. a. Herstellung u. Vertrieb von Gummiwaren), Sitz: Hamburg, Fuhrentwiete 51. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 20. 12. 1938 eingetragen: Die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst worden. Abwicklung findet nicht statt. Das Geschäft ist von den Kaufleuten Heinrich Robert Jacob Schulz und Carl Gripp, beide Hansestadt Hamburg, übernommen worden, und wird von ihnen unter der Firma **Schulz & Gripp** fortgeführt. Die neue offene Handelsgesellschaft hat am 15. 10. 1938 begonnen.

#### Gesellschaftsumwandlungen.

**Combinál Gesellschaft für medizinische Produkte m. b. H.**, Sitz: Berlin-Reinickendorf-Ost, Herbststr. 5. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 31. 12. 1938 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 21. 12. 1938 hat die Umwandlung der Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 5. 7. 1934 durch Uebertragung ihres Vermögens unter Ausschluß der Liquidation auf den alleinigen Gesellschafter, Reichsbankinspektor i. R. Gustav Grams zu Stargard in Pommern, beschlossen. Die Firma der G. m. b. H. ist erloschen.

**„Kombi“ Chemisch-pharmazeutische Präparate G. m. b. H.**, Sitz: Berlin-Reinickendorf-Ost, Herbststr. 5. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 2. 1. 1939 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 21. 12. 1938 ist die Umwandlung der Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 5. 7. 1934 durch Uebertragung ihres Vermögens unter Ausschluß der Liquidation auf den alleinigen Gesellschafter, Reichsbankinspektor i. R. Gustav Grams in Stargard in Pommern, beschlossen worden. Die Firma der G. m. b. H. ist erloschen.

**Catsch & Co.**, Inhaber: Theodor Pranghe (Großhandel mit kosmetischen Markenwaren und Fabrikation von Kopfwasser), Sitz: Berlin, Neue Jakobstr. 13. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 2. 1. 1939 eingetragen: Inhaber: Kaufmann Theodor Pranghe, in Kleinmachnow. Die Firma setzt den Betrieb der umgewandelten Catsch & Co. G. m. b. H. fort.

**Chemisch-Technisches Laboratorium für Industriebedarf G. m. b. H.**, Sitz: Leopoldshall, Schulstr. 22. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 5. 1. 1939 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 31. 12. 1938 ist die Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 5. 7. 1934 in der Weise umgewandelt, daß ihr Vermögen auf den alleinigen Gesellschafter, Chemiker Wilhelm Schäfer in Leopoldshall, übertragen ist, Inhaber der gleichzeitig neu errichteten Firma „Chemisch-Technisches Laboratorium für Industriebedarf Wilhelm Schäfer“ in Leopoldshall. Die Firma der G. m. b. H. ist erloschen.

#### Liquidationen.

**Colemann G. m. b. H.**, Fabrik chemisch-technischer Produkte, Sitz: BrieseLang b. Berlin, Wustermarker Straße. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 31. 12. 1938 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 17. 12. 1938 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer ist Liquidator.

**Verbandwattfabrik Breitenau G. m. b. H.**, Sitz: Breitenau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Oederan ist am 4. 1. 1939 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 19. 12. 1938 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer Fabrikdirektor Emil Edmund Buttig in Freiberg ist Abwickler.

**Pharmazeutische Industrie Dr. Katzenstein, Kommanditgesellschaft**, Sitz: Wiesbaden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 29. 12. 1938 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der bisherige persönlich haftende Gesellschafter Dr. med. Leopold Katzenstein in Wiesbaden.

**Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie.**  
Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter*.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 35, Corneliusstr. 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: *Dr. Walter Greiling*, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters: *Dr. Heinz Zander*, Berlin W 30. — Anzeigenleiter: *Anton Burger*, Berlin-Tempelhof. — DA. IV. Vj. 1938: 3450. Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: *H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf*. — Verlag *Chemie GmbH., Berlin W 35, Corneliusstraße 3*.

#### Konkurs.

**Pharmazeutische Industrie-Gesellschaft W. u. F. Schwaner**, Sitz: Offenbach a. M. Das Amtsgerichts Offenbach a. M. macht unter 2. 1. 1939 bekannt, daß das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma infolge der Bestätigung des Vergleichs aufgehoben wird. — 7 V N 6/38. (365)

### LIEFERUNGS AUSSCHREIBUNGEN

Der Schriftleitung sind Angaben über folgende Ausschreibungen zugegangen:

#### Tschecho-Slowakei.

**Bezirksdirektion der Staatsbahnen in Prag**, zum 21. 2. für den Jahresbedarf im gesamten Staatsgebiet 1939 etwa: 9 t Isoliermassen zur Herstellung von Asphaltdachpappe, 5,8 t Isoliermassen zur Herstellung von Teerdachpappen, 0,48 t Bitumenanstrichmittel zum Isolieren von Blechdächern, 0,4 t Oelanstrichmittel zum Isolieren von Blechdächern, 1,9 t Klebemittel für Dachpappen und 0,9 t Schutzanstrichmittel gegen Wasser und Nässe. Die Angebote sind auf den vorgeschriebenen Vordruck zu machen, die zum Preise von 2,20 Kč, zuzüglich 3 Kč Einschreibegebühr, gegen Voreinsendung des Betrages von der Kassenverwaltung der ausschreibenden Stelle (Pokladna Reditství státních drah) in Prag II, Bredovska ulice Nr. 7 bezogen werden können. Die Angebote sind in versiegeltem Briefumschlag mit der Aufschrift „Nabídka na dodávku isolačních hmotin podle čis. 8785/1. III-38 abzugeben.

#### Britisch Indien.

**West-End Buildings, Department Railways, The Mall, Lahore**, zum 14. 2.: 400 Gummi-Hilfslager für Waggon-Fahrgestelle, 19 400 Seiten-Gumpipuffer. Die Unterlagen sind bei der ausschreibenden Stelle anzufordern. (387)

### LITERATUR

**Der volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preis.** Von Dr. Andreas Paulsen. 116 Seiten, Preis 3,50 *RM*. Jüstel & Götzel Verlag, Leipzig, 1938.

Die vorliegende Broschüre behandelt Ziele und Methoden der nationalsozialistischen Preispolitik und zeigt, wie alle Maßnahmen des Reichskommissars für die Preisbildung letzten Endes darauf abzielen, daß der Begriff des volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preises allmählich von einer Forderung an die Wirtschaft zu einem tragenden Grundsatz der Wirtschaft selbst wird. Zur Erreichung dieses Zieles will die Schrift ihren Beitrag leisten. (229)

**Abfallstoffe der organisch-chemischen Industrie und ihre Verwertung.** Von Emil J. Fischer (Technische Fortschrittsberichte, Bd. 43). 256 Seiten mit 22 Abbildungen, Preis geb. 15 *RM*, brosch. 14 *RM*. Verlag von Theodor Steinkopff, Dresden, 1939.

In dem kürzlich von Dr. C. Ungewitter herausgegebenen Buch „Verwertung des Wertlosen“ befindet sich auch ein Abschnitt über „Verwertung der Abfallprodukte in der chemischen Technik“. Während hier jedoch nur die aktuellsten und wichtigsten Probleme mehr oder weniger beispielhaft aufgeführt wurden, hat sich der Verfasser des vorliegenden Werkes die Aufgabe gestellt, eine lückenlose Uebersicht über die Verwertung der Abfallstoffe in der chemischen Industrie zu geben. Nachdem bereits vor einigen Jahren der I. Teil des zweibändigen Werkes über die Abfallstoffe der *anorganisch-chemischen* Industrie erschienen ist, werden nunmehr in systematischer Weise auch die Abfälle der *organisch-chemischen* Industrie behandelt. Die einzelnen Kapitel beschäftigen sich u. a. mit den Abfallstoffen der Kokereien, Schwelereien und Mineralölraffinerien, der Fett-, Seifen- und Linoleumindustrie, der Naturharzverarbeitung, der Industrie der ätherischen Oele, der Kautschukindustrie, der Zellstoff-, Papier-, Zellwolle- und Kunstseidefabrikation, der Gärungs-, Nahrungs- und Genußmittelindustrie, der Leder- und Leimfabrikation, der Teerfarbenindustrie sowie der großtechnischen Herstellung organischer Chemikalien. Ein besonderes Kapitel ist der Verwertung und Aufbereitung von gesammelten Abfällen organischer Natur, z. B. Altpapier, Textilabfälle, Altkautschuk, Celluloidabfälle usw., gewidmet. Dem Buch ist ein Verzeichnis der einschlägigen Patentschriften beigelegt. Ein ausführliches Sachregister gestattet eine rasche Orientierung über die jeweils interessierenden Probleme, so daß die Darstellung als Nachschlagewerk gut geeignet erscheint. (228)